

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

#### über Fach

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern unterliegenden Zweckverbände

#### gem. beigefügtem Verteiler

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

#### nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg Herrn Dr. Humpert Jägerallee 25 14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg Herrn Böttcher Stephensonstr. 4 14482 Potsdam

#### Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam

Bearb.: Herr Berwig Gesch.Z.: III/3.11-323-52 Hausruf: (0331) 866 2337 Fax: 0331/8662302

Internet: <u>www.mi.brandenburg.de</u>

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99 Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 28. Juli 2009

# Rundschreiben zum Recht der Eigenbetriebe hier: Anwendungshinweise zur Eigenbetriebsverordnung

## Vorbemerkungen

Dieses Rundschreiben gibt Hinweise zur Anwendung der neuen Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 (GVBI. II S. 150) und tritt insoweit an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften zur bisherigen Eigenbetriebsverordnung (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 15. Mai 2002, S. 520), welche zum Jahresende aufgehoben werden und bis dahin nur noch Anwendung finden, soweit nach § 35 f. EigV (neue Fassung) die Anwendung der bisherigen Eigenbetriebsverordnung zulässig und erforderlich ist.

Das Rundschreiben ersetzt weiterhin den Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 1 / 2005 vom 05.04.2005, welcher ebenfalls zum Jahresende aufgehoben wird und nur noch für Zuschüsse Anwendung findet, die der Eigenbetrieb im laufenden Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmt hat.

## 1. Zu § 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes

- 1.1 Der § 1 gibt in Ausführung des § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Gemeinden sowie über § 131 BbgKVerf den Landkreisen und über § 140 BbgKVerf auch den Ämtern die Möglichkeit, zur wirtschaftlichen Betätigung Eigenbetriebe zu gründen und diese nach den Vorschriften des § 93 BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der in diesem Zusammenhang zu erlassenden Betriebssatzung zu führen. Da die Regelungen der §§ 91 bis 100 BbgKVerf den Begriff der "nicht-wirtschaftlichen Betätigung" nicht mehr vorsehen, ist eine Gründung und der Betrieb eines Eigenbetriebes für Aufgaben, die nicht unter die Definition der wirtschaftlichen Betätigung des § 91 Absatz 1 BbgKVerf fallen (z.B. Standesamt, Sozialamt), nicht mehr zulässig.
- 1.2 Die Zulässigkeit eines Eigenbetriebes ist weder von der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune noch von bestimmten Bilanzsummen oder Umsatzerlösen abhängig. Die Gemeinden, Landkreise und soweit ihnen nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf gemeindliche Aufgaben, die der wirtschaftlichen Betätigung nach § 91

Absatz 1 BbgKVerf zuzuordnen sind, übertragen wurden - die Ämter können im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit anhand sachlicher und finanzwirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die Wahrnehmung von Aufgaben der wirtschaftlichen Betätigung einen Eigenbetrieb gründen.

- 1.3. Die Gründung eines Eigenbetriebes bedarf nach § 28 Abs. 2 Nr. 20 BbgKVerf (ggf. i.V.m. mit § 131 bzw.§ 140 BbgKVerf) eines Beschlusses des zuständigen Vertretungsorgans (Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss). § 91 Abs. 3 BbgKVerf ist zu beachten. Die in § 92 Abs. 3 BbgKVerf für die Bildung von anderen Unternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften) oder Beteiligungen an diesen vorgeschriebenen Regelungen (öffentliche Bekanntmachung der Gründungsabsicht bzw. Erstellung einer sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse, Beteiligung der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer, Einholung von Angeboten privater Unternehmen) finden auf Eigenbetriebe keine Anwendung. Die Gründung eines Eigenbetriebes und auch dessen wesentliche Aufgabenerweiterung bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 100 Satz 1 Nummer 1 BbgKVerf).
- 1.4 Wird die Ausführung gemeindlicher Aufgaben ausschließlich oder überwiegend durch Zuschüsse aus dem gemeindlichen Haushalt finanziert, sollte sie nur dann in Form einer selbständigen Organisationseinheit außerhalb des Haushaltes erfolgen, wenn mit der Aufgabenausführung eine erhebliche finanzielle Größenordnung verbunden ist oder der Einsatz von vielen Bediensteten erforderlich ist.
- 1.5 Eigenbetriebe sind gem. § 86 Absatz 1 Nummer 1 BbgKVerf als Sondervermögen der Gemeinde zu führen. Sie unterliegen gem. § 86 Absatz 2 BbgKVerf den dort genannten Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und werden im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen. Mehrere Gemeinden können daher nicht Träger eines Eigenbetriebes sein, gemeindeübergreifende Eigenbetriebe sind insoweit unzulässig. Ist eine kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen gewünscht, so kann diese über die Bildung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (z.B. über die Bildung eines Zweckverbandes oder den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) erfolgen. Für Zweckverbände kann aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften über den Eigenbetrieb sinngemäß Anwendung finden (vgl. auch Ziff. 28 zu § 28 EigV).

## 2. Zu § 2 Zusammenfassen von Eigenbetrieben

- 2.1 Die Regelung in § 2 stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinden, für die Erfüllung mehrerer gemeindlicher Aufgaben jeweils einen Eigenbetrieb zu gründen oder mehrere wahrzunehmende Aufgaben in einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Dabei sind die für und gegen eine Zusammenfassung sprechenden Gründe abzuwägen. Die Aufgabenerledigung ausschließlich durch einen Eigenbetrieb ist in der Regel in verwaltungsmäßiger, technischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht zweckmäßig. So können Betriebe gleicher Art und Aufgabenstellung, wie Betriebe zur Versorgung mit Energie und Wasser, grundsätzlich als ein Eigenbetrieb geführt werden. Die genannten Gründe sprechen aber auch für die Zusammenfassung von Betrieben mit unterschiedlicher Aufgabenstellung. Allerdings ist zu beachten, dass eine eigenbetriebsrechtliche Zusammenfassung unterschiedlicher Betriebe nur unter den in § 4 Abs. 6 KStG genannten Voraussetzungen auch zu einem steuerlichen Querverbund führen kann.
- 2.2 Nach § 2 Satz 2 sollen Eigenbetriebe gleicher Art und Aufgabenstellung zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann jedoch ausnahmsweise von der Verwirklichung der Soll-Vorschrift abgesehen werden.

## 3. Zu § 3 Betriebssatzung

- 3.1 Die Eigenständigkeit eines Eigenbetrieb als gemeindliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 92 Abs. 2 Nummer 1 BbgKVerf ist nur von begrenztem Umfang. Durch den in § 3 Abs. 1 EigV enthaltenen Hinweis auf die Pflicht, die Rechtsverhältnisse nach § 93 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf in einer Betriebssatzung zu regeln, werden insbesondere die Einwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeindevertretung gewahrt. Die Betriebssatzung erlässt nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Nr. 20 BbgKVerf die Gemeindevertretung. Bei Eigenbetrieben von Landkreisen ist über § 131 BbgKVerf der Kreistag, bei Eigenbetrieben von Ämtern über § 140 BbgKVerf der Amtsausschuss für den Beschluss über die Betriebssatzung zuständig. Die Betriebssatzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind nach der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- 3.2 Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes entspricht von ihrer Funktion her der Hauptsatzung der Gemeinde. Sie ergänzt die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung dort, wo

diese nur Rahmenvorschriften enthalten und trifft unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Besonderheiten Regelungen, die nach der Eigenbetriebsverordnung der Betriebssatzung vorbehalten sind. Somit werden in der Betriebssatzung grundsätzlich auch die für die innere Verfassung des Eigenbetriebes wesentlichen Fragen geregelt. Dazu gehören auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den einzelnen Organen des Eigenbetriebes. Eine weitere Untergliederung dieser Zuständigkeiten innerhalb der Organe übersteigt den Grundsatzcharakter der Betriebssatzung. Folglich sollten diese Zuständigkeiten im Rahmen einer internen Geschäftsverteilung unter Beachtung des § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung geregelt werden.

- 3.3 In Absatz 2 werden die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Betriebssatzung dargestellt. Weitere freiwillige Regelungen sind zweckmäßig und zulässig (vgl. u.a. nach § 3 Abs. 4 und 5 EigV).
- 3.4 Bei der in Absatz 3 enthaltenen Ermächtigung, der Werkleitung im Rahmen der Betriebssatzung die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) zu übertragen, handelt es sich nicht um eine Übertragung von Arbeitgeberfunktionen im Sinne eines Dienstvorgesetzten. Die allgemeine Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenfunktion im Sinne des § 61 Absatz 2 und § 62 Absatz 1 BbgKVerf umfasst grundsätzlich die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Gemeindebediensteten wie beispielsweise die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Urlaubsgewährung. Die Ausübung dieser Funktion obliegt ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Diese Allzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten in personalrechtlichen Angelegenheiten wird nur durch § 62 Absatz 3 BbgKVerf eingeschränkt. Hiernach kann die Hauptsatzung regeln, dass bestimmte Zuständigkeiten auf die Gemeindevertretung übertragen werden.
- 3.5 Die materiell-rechtliche Übertragung der Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenfunktion vom Hauptverwaltungsbeamten auf die Werkleitung stünde im Widerspruch zu den Vorschriften des § 61 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 61 Abs. 1 BbgKVerf und wäre daher kommunalrechtlich nicht zulässig. Somit wird durch § 3 Abs. 3 lediglich die Möglichkeit eröffnet, der Werkleitung bestimmte Zeichnungsbefugnisse in personalrechtlicher Hinsicht außerhalb ihrer originären Zuständigkeit einzuräumen. Die Einräumung von Zeichnungsbefugnissen entspricht im verwaltungsrechtlichen Sinne einer Beauftragung. Die Werkleitung wird somit im Auftrag des Hauptverwaltungsbeamten tätig, bei dem letztlich die Zuständigkeit verbleibt. Der Werkleitung als vom Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten wird eine beschränkte interne Vertretungsbefugnis und eine externe Vertretungsmacht zugewiesen. Die interne Vertretungsbefugnis umfasst Sachbearbeitungs- und Entscheidungskompetenzen ausschließlich in Angelegenheiten der Beschäftigten

des Eigenbetriebes. Der Umfang der externen Vertretungsmacht richtet sich streng nach dem Inhalt und Umfang der Beauftragung. Das Handeln innerhalb des Beauftragungsgegenstandes entfaltet Außenwirkung gegenüber Dritten. Die Einräumung der Zeichnungsbefugnis (die Beauftragung) erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Betriebssatzung durch Dienstanweisung oder mit der Geschäftsverteilung. Die Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber der Werkleitung wird in analoger Anwendung des § 61 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf des Landes Brandenburg vom Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen. In Angelegenheiten nach § 62 Abs. 2 und 3 BbgKVerf ist eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung nur dann gegeben, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Zuständigkeit vorsieht.

- 3.6 Absatz 4 enthält darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen, die durch die Betriebssatzung ausgefüllt oder abweichend geregelt werden können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb des Eigenbetriebes sollten zur Vermeidung von Missverständnissen detailliert geregelt werden. Bei der Festlegung von Wertgrenzen für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sollte die Übereinstimmung mit entsprechenden Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Kommune gewahrt bleiben. Allerdings kann es mit Blick auf das üblicherweise geringe Wirtschaftsplanvolumen von Eigenbetrieben im Einzelfall auch zweckmäßig sein, geringere Wertgrenzen für die Entscheidungen der Organe des Eigenbetriebes vorzusehen.
- 3.7. Für den Erlass der Betriebssatzung kann auf das vom Ministerium des Innern mit Rundschreiben vom 09.06.2009 (GeschZ.: III/3.11-323-52) zurückgegriffen werden.

## 4. Zu § 4 Leitung des Eigenbetriebes

Die Regelung in Absatz 1 dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Flexibilisierung des Eigenbetriebsrechts. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die Gemeindevertretung, im Rahmen ihres Organisationsrechtes auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden, ob eine separate Werkleitung bestellt wird oder nicht. Diese Entscheidung wird bereits im Rahmen des Beschlusses über die Betriebssatzung getroffen. Die Personalauswahl für die Besetzung der Werkleitung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten, soweit die Hauptsatzung nicht in Ausfüllung des § 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bestimmt, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamten-

verhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet. Bei der Auswahl der Werkleiter sollte oberster Grundsatz die fachliche Qualifikation der Bewerber sein. Zur Werkleitung kann nur eine Person bestimmt werden, die entweder bereits Bediensteter der Gemeinde ist oder infolge der Bestellung als Werkleitung in ein Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zur Gemeinde übernommen wird. Die Bestellung einer juristischen Person (z.B. GmbH) als Werkleitung ist unzulässig.

4.2 Wird keine separate Werkleitung durch die Gemeindevertretung bestellt, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben der Werkleitung selbst oder durch Beauftragung eines Bediensteten der Gemeinde wahr. Im Falle von Eigenbetrieben amtsangehöriger Gemeinden erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes. Im Übrigen ist eine Beauftragung mehrerer Amts- oder Gemeindebediensteter, die Beauftragung einer natürlichen Person außerhalb des Kreises der Amts- oder Gemeindebediensteten sowie die Beauftragung einer juristischen Person unzulässig.

Die Beauftragung sollte durch schriftliche Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgen und die konkreten Befugnisse des Bediensteten im Innenverhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten sowie die Vertretung des Beauftragten im Abwesenheitsfall regeln.

- 4.3 Die Leitung des Eigenbetriebes erfordert unter weisungs- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten stets die hauptamtliche Beschäftigung des betreffenden Bediensteten. Die Bestellung einer separaten ehrenamtlichen Werkleitung bzw. die Beauftragung einer ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Person durch den Hauptverwaltungsbeamten ist unzulässig. Die Leitung eines Eigenbetriebs einer amtsangehörigen Gemeinde kann insoweit nicht durch den ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgen.
- 4.4 Wird eine Werkleitung bestellt, so ist in der Betriebssatzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Anzahl der Mitglieder der Werkleitung zu bestimmen. Darüber hinaus sollen die Befugnisse der Werkleitung deutlich und klar abgegrenzt in der Betriebssatzung bestimmt werden. Diese Entscheidungen obliegen somit der Gemeindevertretung. Für die Zusammensetzung der von der Gemeindevertretung bestellten Werkleitung gibt es keine festen Regeln. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Diese Entscheidung wird im Allgemeinen von der Größe des Betriebes beeinflusst sein. Absatz 2 gibt der Gemeindevertretung zudem die Möglichkeit, einen der Werkleiter zum Ersten Werkleiter zu bestimmen. Die Bestimmung zum Ersten Werkleiter sollte stets auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten geschehen. Soweit in der Betriebssatzung nichts Abweichendes

bestimmt wird, kommt dem Ersten Werkleiter bei Streitigkeiten innerhalb der Werkleitung eine Schlichtungs- und Letztentscheidungsfunktion zu.

4.5 Besteht die von der Gemeindevertretung bestellte Werkleitung nur aus einer Person, hat nach Absatz 3 Satz 1 der Werksausschuss bzw. der Hauptausschuss, soweit ein Werksausschuss nicht gebildet wurde, durch einfachen Beschluss einen Beschäftigten des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten der Gemeinde zum Abwesenheitsvertreter zu bestimmen. Die Gemeindevertretung kann diese Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen. Besteht die von der Gemeindevertretung bestellte Werkleitung aus mehreren Werkleitern, bestimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Stellvertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses bzw. (soweit ein Werksausschuss nicht gebildet wurde) des Hauptausschusses.

Absatz 3 gilt nicht für die Fälle, in denen keine separate Werkleitung bestellt wird und der Hauptverwaltungsbeamte daher die Aufgaben einer Werkleitung selbst oder durch einen beauftragten Gemeindebediensteten wahrnimmt. Nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben der Werkleitung selbst wahr, wird er in Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. In den Fällen einer Beauftragung eines Gemeindebediensteten mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Werkleitung sind die Vertretungsbefugnisse in der Beauftragungsanweisung des Hauptverwaltungsbeamten konkret zu regeln.

- 4.6 Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt die Grundsätze der Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses bzw. des Hauptausschusses, soweit ein Werksausschuss nicht gebildet wurde, während die innerbetriebliche Organisation des Eigenbetriebes Aufgabe der Werkleitung ist. Für die Regelungen wird eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Sie wird sich nach Umfang des Eigenbetriebes und den jeweiligen Gegebenheiten zu richten haben.
- 4.7 Die Werkleitung nimmt im Eigenbetrieb gegenüber den Mitarbeitern Vorgesetztenbefugnisse wahr. Danach hat sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation das Recht, fachliche Weisungen zu erteilen. Davon zu unterscheiden ist die in den Ziff. 3.5 zu § 3 behandelte Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenfunktion.
- 4.8 Die Vorschrift des Absatzes 4 gilt der einheitlichen Leitung des Rechnungswesens. Die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes obliegen in der Regel der Werkleitung. Wurde eine Werkleitung durch die Gemeindevertre-

tung bestellt, so ist diese auch ausschließlich für das Rechnungswesen verantwortlich. Die Betriebssatzung oder dienstliche Anordnungen des Hauptverwaltungsbeamten können diese Verantwortung nicht einschränken. Ist keine separate Werkleitung bestellt worden, nimmt der Hauptverwaltungsbeamter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde als Vertreter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 auch diese der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahr. Bei amtsangehörigen Gemeinden würden in diesem Fall die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 135 Abs. 3 BbgKVerf vom Amtsdirektor bzw. den von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes wahrgenommen werden.

## 5. Zu § 5 Aufgaben der Werkleitung

- 5.1 Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sind die Aufgaben der Werkleitung so präzise wie möglich in der Betriebssatzung festzulegen. Für einen reibungslosen Betriebsablauf ist es von übergeordneter Bedeutung, insbesondere den Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung klar zu definieren. Wie weit der Rahmen gesteckt wird und welche Handlungen als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten sollen, hängt zum Teil auch von der Größe des Eigenbetriebes ab.
- 5.2 Im Interesse einer beweglichen Betriebsführung sollte der Werkleitung eine größtmögliche Handlungsfreiheit für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der mit der Betriebsführung verbundenen Aufgaben eingeräumt werden. Inhalt, Umfang und Grenzen der Zuständigkeiten der Werkleitung werden von der Gemeindevertretung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Erlass der Betriebssatzung definiert. Folglich kann die Gemeindevertretung durch Ausgestaltung der Betriebssatzung steuern, welche Befugnisse der Werkleitung zustehen sollen. Hierbei sollte in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden, ob die der Werkleitung zugewiesenen Aufgaben und eingeräumten Befugnisse möglicherweise nicht ausreichen oder zu weitreichend waren, so dass Ergänzungen oder Änderungen der Betriebssatzung erforderlich sein könnten. Davon unbeschadet kann der Hauptverwaltungsbeamte in seiner Funktion als Vorgesetzter gegenüber der Werkleitung und in Anwendung der Regelungen des § 9 einschreiten, wenn durch die Aufgabenerfüllung der Werkleitung für den Eigenbetrieb oder die Gemeinde negative Auswirkungen im Sinne des § 9 zu befürchten sind.
- 5.3 Neben der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes ist die Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach Absatz 2 insbesondere für Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie die Vorbereitung und Vollziehung von Beschlüssen des Werksausschusses zuständig. Somit nimmt die

Werkleitung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten zumindest teilweise wahr. Diese Aufgabenzuweisung ist insbesondere durch die betriebsspezifische Sachkenntnis der Werkleitung gerechtfertigt.

Die Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und – soweit kein Werksausschuss gebildet wurde – des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist indes Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit der gesetzlichen Bestimmung des § 54 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgKVerf und dient der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung. § 35 Abs. 1 BbgKVerf ist zu beachten.

- 5.4 Zusammenfassend ergeben sich für die Werkleitung in der Praxis im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten:
  - Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, insbesondere
    - der innerbetriebliche Personaleinsatz,
    - der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
    - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und der damit verbundene Abschluss von Dienst- und Werkverträgen und
    - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfanges des Eigenbetriebes in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatz,
  - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Ausführung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung,
  - Leitung des Rechnungswesens,
  - Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
  - Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebssatzung vorgesehen,
  - Außenvertretung des Eigenbetriebes im Rahmen der Befugnisse nach §
     6,

 Vorbereitung der Beschlüsse des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

- Teilnahme an den Sitzungen des Werksausschusses,
- Durchführung der Beschlüsse des Werksausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- Erstellen von mindestens halbjährigen Zwischenberichten für den Hauptverwaltungsbeamten und den Werksausschuss nach § 20 sowie Unterrichtung von Hauptverwaltungsbeamten und Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- Aufstellen und Unterzeichnen des Jahresabschlusses.
- In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht die Werkleitung, sondern die Gemeindevertretung oder der Werksausschuss bzw. Hauptausschuss zuständig ist und deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Werksausschusses bzw. Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 58 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- 5.6 In Absatz 3 werden die grundlegenden Unterrichtungspflichten der Werkleitung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Werksausschuss behandelt. Die Gemeindevertretung legt eine nähere Ausgestaltung der Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Werkleitung in der Betriebssatzung fest.

#### 6. § 6 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

6.1 Da Eigenbetriebe Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, können sie keine eigenen Verpflichtungen eingehen und auch keine eigenen Rechte erwerben. Dieses kann nur jeweils die Gemeinde als Trägerin des Eigenbetriebes. Folglich wären alle Handlungen des Eigenbetriebes gemäß § 57 Abs. 1 BbgKVerf grundsätzlich vom Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungs-

geschäften, dem Hauptverwaltungsbeamten, vorzunehmen. Dieses würde jedoch das selbständige Handeln des Eigenbetriebes derart einschränken, dass sich die Organisationsform des Eigenbetriebes im Wirtschaftsleben nicht behaupten könnte.

6.2 Somit dient die in § 6 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung für die Werkleitung, die Gemeinde in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, in erster Linie dazu, die Bewegungsfreiheit des Eigenbetriebes zu stärken. Die Vertretungsbefugnis umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, für die die Werkleitung nach den Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebssatzung selbst zuständig ist. Die Werkleitung erhält insoweit eine Art Organstellung bezogen auf den Eigenbetrieb. Im Rahmen der ihr zugebilligten Vertretungsbefugnisse ist die Werkleitung auch zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen befugt.

Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung entsprechend den Ausführungen zu § 3 lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors ab, soweit die Betriebssatzung sie hierzu ermächtigt. Ist diese Ermächtigung nicht gegeben, sollte der Werkleitung die Möglichkeit eröffnet werden, bei Personalentscheidungen für den Eigenbetrieb mitzuwirken. Diese Mitwirkung könnte durch ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht verwirklicht werden.

- 6.3 Soweit die Werkleitung von ihrem nach Absatz 2 gegebenen Recht Gebrauch macht, Beschäftigte des Eigenbetriebes oder im Eigenbetrieb tätige Beamte der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten und / oder für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes zu beauftragen, so soll die Beauftragung schriftlich unter ausreichend konkreter Nennung der Angelegenheiten/Sachgebiete erfolgen. Der Umfang solcher Beauftragungen wird von der Größe und Aufgabenstellung des Eigenbetriebes abhängig sein. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollen die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt gemacht werden. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes gilt dies auch für die Beendigung oder Veränderung der Vertretungsberechtigung.
- 6.4 Der Absatz 3 bestimmt, dass Erklärungen, die die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichten sollen, der Schriftform bedürfen. Fernerhin trifft die Vorschrift differenzierte Regelungen, wie solche Erklärungen zu unterzeichnen sind. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Absatz 3 nur dann Anwendung findet, wenn durch die Gemeindevertretung eine separate Werkleitung bestellt wurde. Wurde keine Werkleitung bestellt und wird der Eigenbetrieb daher

durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeinde geleitet, findet § 57 BbgKVerf Anwendung.

- 6.4.1 In Angelegenheiten, die nach der Verordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung (insbesondere hinsichtlich von Wertgrenzen) zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung gehören und die daher Aufgaben der Werkleitung sind, entscheidet und unterzeichnet die von der Gemeindevertretung bestellte Werkleitung die entsprechenden Erklärungen allein. Besteht die Werkleitung aus mehreren Personen, so wird die Erklärung von zwei Werkleitern unterzeichnet (§ 6 Abs. 1 Satz 2).
- 6.4.2 In Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung fallen oder für die die Werkleitung keine Vertretungsbefugnisse besitzt, sind entsprechende die Gemeinde bindende Erklärungen vom Hauptverwaltungsbeamten und der von der Gemeindevertretung bestellten separaten Werkleitung zu unterzeichnen.
- 6.5 Erklärungen, die den Formvorschriften des Absatzes 3 nicht genügen, sind schwebend unwirksam.
- Da die Stellung der Werkleitung im Eigenbetrieb grundsätzlich gefestigt werden soll, besteht nach Absatz 3 Satz 3 in Anwendung des § 57 Abs. 4 BbgKVerf die Möglichkeit, der Werkleitung (oder in Einzelgeschäften auch anderen Bevollmächtigten, z.B. einem Rechtsanwalt) des Eigenbetriebes zum Abschluss von bestimmten Geschäften mit verpflichtendem Charakter, wie beispielsweise Kauf- und Werkverträgen, Darlehen, Bürgschaften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung sind, eine Vollmacht in einer bestimmten Angelegenheit (Drittbevollmächtigung) oder bis zu einer bestimmten Wertgrenze (Werkleitung) zu erteilen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen, die Art der Geschäfte ist hinreichend konkret zu benennen und vom hauptamtlichen Bürgermeister und der Werkleitung selbst datiert zu unterschreiben. Sofern die Bevollmächtigung in dieser Form erteilt wird, bedarf es zur Wirksamkeit des jeweiligen Geschäftes nicht mehr der in § 6 Abs. 1 normierten Form. Der Bevollmächtigte unterzeichnet in diesen Angelegenheiten daher allein.

#### 7. Zu § 7 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind in § 28 BbgKVerf festgelegt, wobei hinsichtlich der Zuständigkeiten für Eigenbetriebe nach § 28 Absatz 2 Nummer 20 BbgKVerf nur die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung

von Eigenbetrieben konkret benannt werden. Die in § 7 genannten Zuständigkeiten beziehen sich auf die allgemeinen Zuständigkeiten einer Gemeindevertretung in Verwaltungsangelegenheiten und übertragen diese auf das Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung eines Eigenbetriebes. Sie umfassen insbesondere folgende Sachverhalte:

## 7.1 Wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes

Die wesentliche "Aus- und Umgestaltung" beinhaltet interne Veränderungen im Eigenbetrieb oder im Verhältnis der Gemeinde zum Eigenbetrieb, die über das in § 4 Abs. 3 Satz 4 normierte Recht der Werkleitung hinausgehen, die innere Organisation des Eigenbetriebes selbst zu bestimmen. Dazu zählen beispielsweise die Entscheidungen über die Ausstattung (Ausgestaltung) des Eigenbetriebs mit Personal und Vermögen im Rahmen einer betrieblichen Grundausstattung und größere interne Zusammenlegungen oder Trennungen von Organisationseinheiten. Die in Nr. 6 genannte Entnahme von Eigenkapital ist ebenfalls unter den Begriff "Umgestaltung" subsumierbar. Die separate Aufführung in § 7 erfolgte, weil mit dieser Maßnahme steuerrechtliche Konsequenzen verbunden sein können, die im Vorfeld der Entscheidung eine sorgfältige Prüfung erfordern.

#### 7.2 Allgemeine Lieferbedingungen, Allgemeine Tarife

Die "allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen" (Tarife) und alle vorformulierten Vertragsbedingungen gehören zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen festgelegt werden.

- 7.2.1 Es besteht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Möglichkeit, Mengenrabatte, Umsatzboni (Jahresrabatte), Skonti und Lieferbedingungen, wie Versandbedingungen, Übernahme der Transportversicherungskosten und Verpackungskosten zu gewähren. Bei Vertragsabschluss zwischen zwei Vertragsparteien wird von einer Vertragspartei festgelegt, zu welchen Bedingungen dieser Vertrag abgeschlossen wird. Zur wirksamen Einbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einen Vertrag wird auf § 305 BGB verwiesen.
- 7.2.2 Bei öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes, wie beispielsweise Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Friedhöfe, sind bei der Abgabenerhebung die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden. Die in § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zum Ausdruck gebrachten Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Tatbestandsmäßigkeit der Abgabenerhebung bedeuten, dass es im Abgabenrecht keine inhaltliche Vertragsfreiheit in dem Sinne gibt, dass ohne gesetzliche Er-

mächtigung Vereinbarungen abweichend vom Satzungsrecht zulässig wären. Es dürfen mit den Abgabepflichtigen keine Vereinbarungen über die Abgabenpflicht als solche oder auch nur über die Höhe, Entstehung oder Fälligkeit der Abgabenschuld getroffen werden, die nicht im Gesetz vorgesehen oder für die nicht Ausnahmen (z.B. Ablösevereinbarungen für Beiträge) zugelassen sind.

Ein Vertrag, durch den einem Abgabenschuldner eine von Gesetz oder Abgabensatzung nicht zugelassene Vergünstigung gewährt wird, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung wie das Willkürverbot und das Verbot zum Verwaltungshandeln gegen Gesetze und wäre deshalb gemäß § 134 BGB nichtig. Auch eine Satzungsvorschrift, wonach im Einzelfall vorbehalten bleibt, Sonderverträge abzuschließen, verstößt gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG und ist insoweit nichtig (vgl. OVG Brandenburg, U. v. 22.5.2002 – 2 D 78/00 NE – KStZ 2003, 233)

7.2.3 Nicht berührt wird von den vorstehenden Ausführungen das Recht der Kommunen, das Nutzungsverhältnis auch bei öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten. Dann sind statt den Benutzungs- und Gebührensatzungen entsprechende Benutzungs- und Entgeltbedingungen zu beschließen. Auch bei der privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses sind die abgabenrechtlichen Grundsätze wie der Gleichheitssatz und das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten.

## 7.3 Wirtschaftsplan und dessen Änderungen

Die Entscheidung über den von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes obliegt der Gemeindevertretung. Diese Regelung korrespondiert mit dem § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf.

#### 7.4 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Die Entscheidung über den zuvor geprüften Jahresabschluss ermöglicht der Gemeindevertretung eine unmittelbare Kontrolle, inwieweit die ihr im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorgelegten Daten mit der tatsächlichen Entwicklung des Eigenbetriebes einhergehen. Die Entscheidung über den geprüften Jahresabschluss umfasst auch die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinnverwendung, Verlustausgleich bzw. –vortrag).

## 7.5 Entlastung der Werkleitung

Die Entlastung ist ein Zeichen der Billigung der Betriebsführung im entsprechenden abgelaufenen Wirtschaftsjahr und ein Vertrauensbeweis für das zukünftige Handeln der Werkleitung. Die Entlastung kann grundsätzlich nur Gegenstände der vorherigen Jahresabschlussprüfung, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, umfassen. Somit bleiben beispielsweise persönliche Eigenschaften der Werkleiter, wie Engagement und Zielstrebigkeit außer Betracht. Die Gemeindevertretung hat nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und diesbezüglicher Stellungnahmen sachgerecht über die Entlastung der Werkleitung zu entscheiden und einen Beschluss zu fassen. Durch den Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es keine aus der Betriebsführung resultierenden Ansprüche gibt. Eine Verweigerung der Entlastung ohne erkennbaren sachlichen Grund ist unzulässig. Hingegen ist eine Entlastung mit Einschränkungen möglich. Bei Entlastungsverweigerung oder eingeschränkter Entlastung sind der Umfang der Einschränkungen und die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Über die Entlastung der Werkleitung ist in einem von der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses separierten Beschluss zu befinden. Wurde durch die Gemeindevertretung keine Werkleitung bestellt, ist über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden, da dieser die Aufgaben einer Werkleitung wahrnimmt. Hat der Hauptverwaltungsbeamte einen Gemeindebediensteten mit der Leitung des Eigenbetriebes beauftragt, ist dennoch lediglich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden.

## 7.6 Entnahme von Eigenkapital

Die unter Beachtung des § 11 Abs. 4 grundsätzlich immer mögliche Entnahme von Eigenkapital stößt bei Eigenbetrieben, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig tätig sind, auf steuerrechtliche Probleme. In diesen Fällen ist eine steuerunschädliche Entnahme von Eigenkapital in der Regel nicht möglich. Auf die entsprechenden Regelungen in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung und die Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung wird verwiesen.

#### 8. Zu § 8 Werksausschuss

- 8.1 § 93 Abs. 2 BbgKVerf und § 8 räumen der Gemeinde das Ermessen ein, für jeden Eigenbetrieb eigenständig zu entscheiden, ob ein Werksausschuss gebildet wird oder nicht. Der Werksausschuss stellt den verlängerten Arm der Gemeindevertretung für Angelegenheiten des Eigenbetriebes dar und soll sich mit den spezifischen Sonderfragen des Eigenbetriebes beschäftigen sowie die Werkleitung in der Wahrnehmung ihrer Geschäfte unterstützen und überwachen.
- 8.2 Wird kein Werksausschuss gebildet, nimmt gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptausschuss der Gemeinde die Aufgaben des Werksausschusses wahr. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Aufgaben (Rechte und Pflichten) des Werksausschusses, welche sich aus der Verordnung ergeben. Die übrigen Vorschriften des § 8 (z.B. über die Besetzung des Werksausschusses, die Stimmrechte innerhalb des Ausschusses, den Vorsitz, die Einberufung, den Sitzungsablauf, die Beschlussfassung und Bekanntmachung von Beschlüssen im Werksausschuss) finden in diesem Fall für den Hauptausschuss keine Anwendung, da § 49 und § 50 BbgKVerf hier abschließende und vorrangige Verfahrensregelungen treffen.
- 8.3 Nach § 93 Abs. 2 BbgKVerf kann sich der Werksausschuss zusammensetzen aus
- a) Gemeindevertretern mit Stimmrecht, und ggf.
- b) Beschäftigten des Betriebes mit Stimmrecht (fakultativ und nur soweit der Eigenbetrieb mehr als 10 Beschäftigte hat) und/oder
- c) sachkundigen Gemeindeeinwohnern mit Stimmrecht.

Das Stimmrecht der Beschäftigten und der sachkundigen Einwohner kann durch die Betriebssatzung nicht ausgeschlossen oder auf bestimmte Entscheidungen beschränkt werden. Bei Eigenbetrieben mit 11 bis 50 Beschäftigten können bis zu 2 Beschäftigte dem Werksausschuss angehören. Handelt es sich um einen Eigenbetrieb mit mehr als 50 Beschäftigten, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus Beschäftigten bestehen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Werksausschusses sowie – soweit gegeben - jeweils die Zahl der sachkundigen Einwohner und der Beschäftigten des Eigenbetriebes im Werksausschuss sind in der Betriebssatzung festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die addierte Anzahl der Beschäftigten und der sachkundigen Einwohner die Anzahl der Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen und erst recht nicht übersteigen darf.

Für die Verteilung der Sitze der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnern im Werksausschuss gilt § 41 BbgKVerf entsprechend. Die Wahl von Beschäftigten des Eigenbetriebes in den Werksausschuss erfolgt nach § 93 Abs. 2 Satz 6 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss der Gemeindevertretung auf Basis einer Vorschlagsliste, die zuvor von der Vollversammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes aufgestellt und der Gemeinde übergeben wurde. Beim Eigenbetriebe beschäftigte Beamte zählen bei der Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes nicht mit und können auf der Vorschlagsliste nicht benannt werden, da § 93 Abs. 3 BbgKVerf den Begriff der "Beschäftigten" und nicht den Begriff der Bediensteten verwendet.

Die Vorschlagsliste der Vollversammlung der Beschäftigten muss insgesamt viermal so viele Namen enthalten, wie Sitze im Werksausschuss an Beschäftigte des Eigenbetriebes nach der Betriebssatzung zu vergeben sind (zweifache Anzahl Mitglieder plus zweifache Anzahl Stellvertreter). Die Gemeindevertretung ist nicht an inhaltliche Vorgaben der Vorschlagsliste hinsichtlich eine Rang- und Reihenfolge der vorgeschlagenen Namen gebunden.

- 8.5 Die Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines bzw. seiner Stellvertreter erfolgt durch Wahl des Werksausschusses aus dessen Mitte. Allerdings kann dabei nur ein Gemeindevertreter als Vorsitzender bzw. Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl eines sachkundigen Einwohners, eines Beschäftigten des Eigenbetriebes, der Werkleitung oder des Hauptverwaltungsbeamten auch, soweit er zum Mitglied des Ausschusses bestimmt wurde scheidet daher aus. Es ist mindestens ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Für Wahlverfahren zum Ausschussvorsitzenden und zum Stellvertreter findet § 40 BbgKVerf Anwendung.
- Absatz 2 bestimmt, dass auf die sachkundigen Einwohner und die Beschäftigten im Werksausschuss die Bestimmungen des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 4 BbgKVerf über die Rechte sowie des § 31 BbgKVerf über die Pflichten der Gemeindevertreter Anwendung finden. Somit treffen diesen Personenkreis die in den angesprochenen Regelungen normierten Rechte und Pflichten im gleichen Maße wie die Gemeindevertreter. Ausgenommen davon ist das Recht zur (passiven) Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse der Gemeindevertretung (§ 30 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BbgKVerf); dieses steht den sachkundigen Einwohnern und Beschäftigten im Werksausschuss nicht zu.
- 8.7 Für das Verfahren im Ausschuss finden über Absatz 1 grundsätzlich die Bestimmungen über das Verfahren in Ausschüssen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 49 Abs. 3 BbgKVerf Anwendung, soweit nicht in § 8 wie z.B. bei der

Einberufung (Absatz 3) und der Bekanntmachung der Beschlüsse (Absatz 4) – etwas anderes bestimmt wird.

- 8.8 Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt nach Absatz 3 durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Werkleitung, nicht im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Einberufung erfolgt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Werkleitung hat an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen. Sie hat dabei ein aktives Teilnahmerecht, kann also in der Sitzung des Werksausschusses das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen.
- 8.9 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Werksausschusses werden entsprechend § 3 Abs. 4 grundsätzlich durch die Betriebssatzung bestimmt. Die Gemeindevertretung kann dem Werksausschuss dabei eigene Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Dem Werksausschuss sollten die kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten des Hauptausschusses in Bezug auf Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen werden. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die nicht in dem Ausschließlichkeitskatalog des § 28 Abs. 2 BbgKVerf enthalten sind, gleichwohl aber seitens der Gemeindevertretung für wichtig genug gehalten werden, ihre Bearbeitung nicht nur der Werkleitung zu überlassen.
- 8.10 Soweit die Gemeindevertretung mit der Betriebssatzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, dem Werksausschuss eigene Entscheidungsbefugnisse zu übertragen, sind Beschlüsse des Werksausschusses, zumindest aber deren wesentlicher Inhalt, nach Absatz 4 in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit der Werksausschuss aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen hat. Diese Vorschrift lehnt sich insgesamt an die Regelung des § 39 Abs. 3 BbgKVerf für einfache Beschlüsse der Gemeindevertretung an. In allen anderen Angelegenheiten, in denen der Werksausschuss lediglich Empfehlungen für die Gemeindevertretung als beratender Ausschuss trifft, müssen entsprechende Beschlüsse des Werksausschusses nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der Verfahrensweise bei allen beratenden Ausschüssen der Gemeindevertretung.

#### 9. Zu § 9 Stellung des Hauptverwaltungsbeamten

9.1 Nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 leitet die Werkleitung den Eigenbetrieb selbständig und vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

soweit sie ihrer Entscheidung im Rahmen der ihr nach § 93 Abs. 3 BbgKVerf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und der Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben und Vertretungsbefugnisse unterliegen. Sie erhält insoweit eine Art Organstellung. Eine unmittelbare Einflussnahme des Hauptverwaltungsbeamten ist auf Einzelentscheidungen und Erklärungen der Werkleitung nicht möglich mit Ausnahme der in § 6 normierten Mitunterzeichnungsrechte. Hier greift das in § 9 verankerte, inhaltlich aber begrenzte Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten.

- 9.2 Die Weisungsbefugnisse des § 9 sind in zwei grundsätzliche Ermächtigungsformen unterteilt.
- 9.2.1 Dem Hauptverwaltungsbeamten wird nach § 9 Abs. 1 zur
- a) Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung,
- b) Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und
- c) Beseitigung von Missständen

das Ermessen erteilt, ob er der Werkleitung Weisungen erteilt oder nicht. Eine Weisung darf nur unter den drei genannten Tatbestandsmerkmalen ausgesprochen werden.

- 9.2.2 Ein Ermessen ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Werkleitung Maßnahmen ergreift, die der Hauptverwaltungsbeamte für rechtswidrig hält. In diesen Fällen muss er anordnen, dass die Maßnahmen unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Für den Fall, dass die Maßnahmen der Werkleitung nicht rechtswidrig sind, aber aus Sicht des Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde oder den Eigenbetrieb von Nachteil sind, ist der Hauptverwaltungsbeamte berechtigt, aber nicht verpflichtet, anzuordnen, dass die Maßnahmen unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.
- 9.3 Voraussetzung für die Ausübung des Weisungsrechtes nach Absatz 1 oder 2 ist es, dass der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor über die Abläufe im Eigenbetrieb ausreichend informiert ist. Dieser erforderliche Informationsfluss wird über die Regelung in § 5 Abs. 3 sichergestellt. Hiernach hat die Werkleitung Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten und ihm regelmäßig, mindestens halbjährlich, Zwischenberichte nach § 20 zu erstellen.
- 9.4 Ist die von der Gemeindevertretung bestellte Werkleitung nach pflichtgemäßen Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Hauptverwaltungsbeamten nicht übernehmen zu können, so hat sie

sich zunächst an den Werksausschuss oder im Falle des § 8 Abs. 5 an den Hauptausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft der Hauptausschuss die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit. Ist kein Werksausschuss (§ 8 Abs. 5) bestellt, so hat sich die Werkleitung unmittelbar an den Hauptausschuss zu wenden.

9.5 Wird eine separate Werkleitung durch die Gemeindevertretung nicht gebildet, ist für die Anwendung des § 9 insgesamt kein Raum. Der Hauptverwaltungsbeamte übernimmt insoweit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 selbst die Aufgaben der Eigenbetriebsleitung und unterliegt in seinen Entscheidungen nach § 29 der Gemeindeordnung der Kontrolle der Gemeindevertretung. Soweit er einen Bediensteten der Gemeinde mit der Leitung des Eigenbetriebes beauftragt hat, unterliegt dieser unmittelbar den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten durch die Beauftragung. Auch in diesem Fall scheidet daher eine Anwendung des § 9 aus.

## 10. Zu § 10 Vermögen des Eigenbetriebes

10.1 Nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 BbgKVerf handelt es sich bei den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetriebe), um Sondervermögen der Gemeinde. Darüber hinaus zählen nach § 86 Absatz 1 Nummer 2 BbgKVerf auch rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen zum gemeindlichen Sondervermögen.

Allgemein ist das Sondervermögen zu definieren als dasjenige Vermögen, welches zur Erfüllung bestimmter Zwecke dient oder von einem Dritten an die Gemeinde für einen bestimmten Zweck wie beispielsweise Stiftungsvermögen übereignet worden ist. Aus seiner besonderen Zweckbindung folgt, dass das Sondervermögen vom übrigen Gemeindevermögen abzusondern ist. Der gesonderte Nachweis des Vermögens hat nur rechnungsmäßige, systematische und organisatorische Bedeutung. Zivilrechtlich steht das Sondervermögen weiterhin im Eigentum der Gemeinde.

- 10.2 Das Eigenkapital des Eigenbetriebes besteht aus dem Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines Bilanzgewinnes oder abzüglich eines Bilanzverlustes.
- 10.3 In welcher Höhe das Eigenkapital als angemessen im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist, lässt sich nicht generell festlegen. Das Eigenkapital dient im All-

gemeinen der Sicherung des Fremdkapitals und der Eigenfinanzierung. Während die Funktion des Gläubigerschutzes bei öffentlichen Unternehmen geringere Bedeutung hat, ist jedoch auch bei diesen Unternehmen das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital zur Finanzierung des Vermögens (Investitionen) für den zukünftigen Geschäftserfolg von Bedeutung. Eine Analyse des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital (Passiva) sollte immer auch das Vermögen (Aktiva) des Eigenbetriebes einbeziehen. Die Fristen der Kapitalverwendung (Investitionen) sind mit den Fristen der Kapitalbeschaffung (Finanzierung) abzustimmen. Dabei ist nach der "goldenen Finanzierungsregel" das langfristig im Eigenbetrieb investierte Vermögen mit langfristigen Finanzmitteln (Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) zu finanzieren.

In je größerem Umfang Investitionen mit Eigenkapital statt mit Fremdkapital finanziert werden, desto geringer ist der Zinsaufwand in zukünftigen Wirtschaftsjahren. Insofern soll das Eigenkapital in einem befriedigenden Verhältnis zum Fremdkapital stehen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass eine überwiegende Fremdfinanzierung wiederum finanzwirtschaftliche bzw. steuerrechtliche Vorteile haben kann.

- 10.3.1 Da das Eigenkapital im Gegensatz zum Fremdkapital dem Unternehmen für unbegrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll es darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum Anlagevermögen stehen, das dem Unternehmen zur dauernden Nutzung zur Verfügung steht. Bei steigendem Anlagevermögen, insbesondere bei Erweiterungsinvestitionen, soll das Eigenkapital durch die Gemeinde entsprechend erhöht werden.
- 10.3.2 Allgemein kann die Eigenkapitalausstattung dann als angemessen betrachtet werden, wenn der Anteil des Eigenkapitals an der um die Baukostenzuschüsse und den Sonderposten mit Rücklagenanteil gekürzten Bilanzsumme mindestens 30 vom Hundert beträgt. Unterschieden in der betrieblichen Struktur der einzelnen Unternehmen und deren Finanzierungsstruktur ist jedoch Rechnung zu tragen. Insbesondere ist in den Fällen, in denen ständig Verluste erwirtschaftet werden, eine deutlich höhere Eigenkapitalausstattung anzustreben.
- 10.4 Auch für die Höhe des Stammkapitals gibt es keine Norm, die einzuhalten ist. Bei der Festsetzung des Stammkapitals sollte das Verhältnis zum Anlagevermögen und zum Fremdkapital Beachtung finden und auf die zukünftige Ertragslage des Eigenbetriebes abgestellt werden.
- 10.5 Sacheinlagen sind angemessen bewertet, wenn die Bewertung nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen im Falle des § 34 Abs. 2

nach den entsprechenden Bewertungsregeln der KomHKV - erfolgt ist. Das bedeutet, dass zur Ermittlung des Wertes einer Sacheinlage in der Regel die Erstellung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen erforderlich ist.

- 10.6 Die Verpflichtung, den Eigenbetrieb mit angemessenem Eigenkapital auszustatten und gegebenenfalls auf eine Erhöhung hinzuwirken, trifft die Werkleitung, den Werksausschuss, den Hauptverwaltungsbeamten und die Gemeindevertretung gleichermaßen.
- 10.7 Durch die Öffnung des Eigenbetriebsrechts für die Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 91 Absatz 1 BbgKVerf stehen dem Gemeindehaushalt soweit von der Eigenbetriebsform Gebrauch gemacht wird grundsätzlich die im Sondervermögen gebundenen Finanzierungsmittel nicht mehr in dem Umfang zur Verfügung, wie das bei einer unmittelbaren Führung im Haushalt der Gemeinde (z.B. als Regiebetrieb) der Fall wäre. Bei einer Vielzahl von Eigenbetrieben in einer Gemeinde könnte dadurch die zentrale Finanzdisposition der Gemeindevertretung geschmälert werden. Dies gilt auch im Hinblick auf eine einheitliche Kreditwirtschaft. Es ist aber geboten, auch bei der Existenz mehrerer Eigenbetriebe die Belange der gesamten gemeindlichen Haushaltswirtschaft einschließlich aller Eigenbetriebe zu berücksichtigen. Diesem Anliegen trägt insbesondere die Vorschrift des Absatz 1 Satz 3 Rechnung.
- 10.8 Für den Eigenbetrieb kann nach § 10 Abs. 3 Satz 1 von der Festsetzung eines Stammkapitals bei Eigenbetrieben, die Aufgaben des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, des Sports, der Erholung und ähnlicher Art wahrnehmen, abgesehen werden. Gleiches gilt für Eigenbetriebe, die Aufgaben wahrnehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (§ 10 Abs. 3 Satz 2). Nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 33 Abs. 2 Satz 3 KStR 2004) ist ein Betrieb gewerblicher Art grundsätzlich mit einem angemessenem Eigenkapital ausgestattet, wenn das Eigenkapital mindestens 30 % des Aktivvermögens beträgt. Das Aktivvermögen ist um Baukostenzuschüsse und passive Wertberichtigungsposten zu kürzen. Gewährte unverzinsliche Darlehen werden als Eigenkapital behandelt. Ist ein Betrieb gewerblicher Art nicht mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet, werden gewährte Darlehen als Eigenkapital behandelt mit der Folge, dass die insoweit (für den unangemessenen/übermäßigen Fremdkapitalanteil) angefallenen Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sind. Ggf. treten weitere steuerliche Folgen (z.B. Kapitalertragsteuerpflicht) ein.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich der BFH mit Urteil vom 9.7.2003 (Az.: I R 48/02 - BStBI. 2004 II S. 425) gegen eine starre Fremdkapital-Eigenkapital-

Relation verwahrt hat und sich dafür ausspricht, dass die Kapitalausstattung des Betriebes gewerblicher Art im jeweiligen Einzelfall an der Kapitalstruktur gleichartiger Unternehmen der Privatwirtschaft im maßgeblichen Zeitraum orientiert sein müsse. Darüber hinaus sind die Beschränkungen des Zinsabzugs durch die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Zinsschranke zu beachten. Dem Regelungsbereich der ab 2008 geltenden Zinsschranke unterliegen auch Betriebe gewerblicher Art – siehe BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BStBI I S. 718 (hier: Tz. 91 bis 93).

10.9 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist in der Betriebssatzung zwingend die Höhe des Stammkapitals festzulegen. Wurde gemäß § 10 Abs. 3 von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen, ist diese Festlegung durch einen entsprechenden Hinweis in der Betriebssatzung kenntlich zu machen.

# 11. Zu § 11 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- 11.1 Für die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Es genügt nicht, das Vermögen nur wertmäßig zu erhalten; die nachhaltige Erfüllung der Betriebspflicht ist nur bei laufender Instandhaltung der Anlagen und rechtzeitiger Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung möglich.
- 11.2 Die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für die Lieferungen, Leistungen und Darlehen an die Gemeinde, einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder ein Unternehmen, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Zur Kontrolle der Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass auch die Lieferungen, Leistungen und Darlehen der Gemeinde, anderer Sondervermögen der Gemeinde oder einem Unternehmen mit gemeindlicher Beteiligung vom Eigenbetrieb angemessen und pünktlich vergütet werden.
- 11.3 Die Forderung nach einer angemessenen Vergütung bezieht sich insbesondere auf den Dienstleistungs- und Warenverkehr mit der kommunalen Trägerkörperschaft selbst. Es gilt der Grundsatz, dass in der Vergütung alle Aufwendungen des Eigenbetriebes, d.h. die Erfassung aller Lieferungen, Leistungen und Kredite, berücksichtigt werden. Über den Selbstkostenpreis hinaus soll nach § 92 Absatz 4 BbgKVerf zumindest eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden. Der Begriff "Angemessenheit" in Absatz 3 bezieht sich auf das "auf dem Markt" übliche Preisniveau. Soweit in den von Absatz 3 Satz 2 normierten Fällen vom Grundsatz einer angemessenen Vergütung abgewichen wird,

ist zu beachten, dass dies im Einzelfall steuerrechtliche Nachteile (verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Abs. 3 KStG) nach sich ziehen kann.

- 11.4 Dem Ziel der Vermögenserhaltung und Eigenkapitalstärkung dient auch die Bildung von Rücklagen für Investitionen, die aus Abschreibungen allein nicht finanziert werden können, weil der Wiederbeschaffungswert in der Regel über den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten liegt. Die Rücklagenzuführung sollte sich daher an dem Unterschied zwischen den Abschreibungen vom Anschaffungswert und vom Wiederbeschaffungszeitwert ausrichten. Dem Ziel der Erhaltung des Eigenkapitals dient auch die nach Absatz 4 nur eingeschränkt mögliche Verminderung des Eigenkapitals.
- 11.5 Die Rücklagen bilden in der Bilanz des Eigenbetriebes einen Teil des Eigenkapitals neben dem Stammkapital zuzüglich eines Gewinnes oder abzüglich eines Verlustes. Zuführungen zu den Rücklagen können grundsätzlich aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn, aus Einlagen der Gemeinde oder aus Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand erfolgen. Die dabei ggf. zu beachtenden steuerrechtlichen Belange sollten mit dem für die Prüfung des Eigenbetriebes nach § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ggf. beauftragten Wirtschaftsprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe besprochen werden.
- 11.6 Die Forderung nach einer mindestens marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals in Absatz 5 geht auf die Vorschrift im § 92 Abs.4 BbgKVerf zurück, wonach die Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen. Als marktüblich ist der Zinssatz anzusehen, den die Gemeinde bei der Anlage ihrer Geldbestände auf einem Festgeldkonto erzielen kann.
- 11.7 Der Vortrag von Verlusten ist bis auf die Liquiditätssicherung nach § 11 Abs. 7 uneingeschränkt möglich. Hierdurch erhöhen sich kurz- und mittelfristig die finanzpolitischen Gestaltungsräume der Kommune. Allerdings sind mit der Möglichkeit des Verlustvortrages natürlich noch keinerlei Maßnahmen zur Deckung des erst später fällig werdenden Finanzierungsbedarfes eingeleitet worden. Hier ist die Gemeindevertretung der Trägergemeinde gefordert, die notwendigen fiskalischen Entscheidungen zu treffen. In diesem Entscheidungsfindungsprozess sind zweifelsohne auch erforderliche Finanzierungsmittel für die Erneuerung von Betriebsanlagen, die in Vorjahren nicht erwirtschaftet wurden, zwingend mit einzubeziehen, denn die Erhaltung des Vermögens des Eigenbetriebes und dessen Leistungsfähigkeit ist nach den §§ 10 und 11 rechtlich zwingend vorgeschrieben. Daher sind nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Gewinne auch vollständig zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

Seite 26 Ministerium des Innern

11.8 Soweit Jahresverluste vorgetragen wurden, ist festzulegen, wie haushaltsrechtlich mit der in der Zukunft liegenden "Forderung" des Eigenbetriebes gegenüber seiner Trägerkommune, die sich zwangsläufig bei einer Neu- oder Ersatzinvestition beispielsweise am Ende des Abschreibungszeitraums ergeben kann, umgegangen werden soll. Hierzu ist dem Finanzplan des Eigenbetriebes eine Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen den Gemeindehaushalt (im Falle des § 28 gegen die Gesamtheit der Haushalte aller Verbandsmitglieder) in künftigen Jahren beizufügen, die alljährlich fortgeschrieben wird und mindestens 8 auf das Wirtschaftsjahr folgende Kalenderjahre umfassen muss. Die haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Ansammlung von Mitteln der Gemeinde ergibt sich spätestens dann, wenn die zukünftige Belastung im Finanzplanungszeitraumes erkennbar ist.

11.9 Abgabenrechtliche Vorschriften über die Kalkulation und die Erhebung von kommunalen Abgaben – insbesondere von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG – bleiben von den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften des § 11 unberührt.

## 12. Zu § 12 Zahlungsverkehr

- 12.1 Ein kaufmännischer Jahresabschluss bedingt einen gesonderten buchmäßigen Abschluss der Eigenbetriebskasse. Die Forderung nach einer Sonderkasse bedeutet nicht, dass die Eigenbetriebskasse zwingend räumlich oder personell von der Gemeindekasse getrennt werden muss. Es ist nur sicherzustellen, dass eine besondere Buchführung jederzeit den gesonderten Abschluss der Eigenbetriebskasse ermöglicht.
- 12.2 Die Freigabe von Buchungen mit und ohne Zahlungswirksamkeit und die Ausführung der Buchungen dürfen nicht von derselben Person wahrgenommen werden (Trennungsgrundsatz). Darüber hinaus sollen Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden.
- 12.3 Der Anlage vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände durch den Eigenbetrieb sollte gegenüber einer andersartigen Bewirtschaftung durch die Gemeinde der Vorzug gegeben werden, sofern die Kassenlage der Gemeinde dies zulässt.
- 12.4 Auf die Eigenbetriebskasse finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) über die Gemeindekasse bzw. bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des

kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen, die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKV) sinngemäß Anwendung.

## 13. Zu § 13 Wirtschaftsjahr

Haushaltsjahr der Gemeinde und Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes sollen nicht voneinander abweichen. In besonderen Fällen bleiben Ausnahmen zugelassen.

## 14. Zu § 14 Wirtschaftsplan

- 14.1 Der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung dem Haushaltsplan beizufügen. Die Ansätze des Wirtschaftsplans müssen mit den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplans übereinstimmen. Sind im Wirtschaftsplan Ablieferungen von Gewinnen und Konzessionsabgaben bzw. Zuführungen von Mitteln zur Liquiditätssicherung oder zum Verlustausgleich oder sonstige Zuweisungen vorgesehen, so sind diese auch im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen.
- 14.2 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird nach § 7 Abs. 3 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Verbindung zur Haushaltswirtschaft besteht lediglich darin, dass dem Haushaltsplan der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der KomHKV die Wirtschaftspläne als Anlagen beizufügen sind. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Beschluss über den Haushaltsplan und der Beschluss über die Wirtschaftspläne zwingend in nur einer Sitzung der Gemeindevertretung gefasst werden müssen. Die Entscheidung, ob beide Pläne in nur einer Sitzung oder in verschiedenen beschlossen werden, hat die Gemeinde unter Zweckmäßigkeitserwägungen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 14.3 Die Bestandteile des Wirtschaftsplans werden in Absatz 1 bestimmt. Der Wirtschaftsplan besteht aus:
- a) den Festsetzungen (Formblatt 1 Anlage 1 zur EigV)
  - des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan (§ 15);
  - der im Finanzplan (§ 16) enthaltenen zusammengefassten Mittelzuund Mittelabflüsse aus operativer Tätigkeit, aus investiver Tätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit;
  - des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und

- des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- b) dem Erfolgsplan, der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 5 Anlage 5 zur EigV) zu gliedern ist,
- c) dem Finanzplan nach § 16, für den das Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigV) anzuwenden ist.
- 14.4 Im Falle des § 28 ist für den Zweckverband in den Festsetzungen zusätzlich die Gesamthöhe der Verbandsumlage und die Teilbeträge für die einzelnen Verbandsmitglieder, die sich rechnerisch aus der Anwendung des in der Verbandssatzung angegeben Verbandsumlagemaßstabes ergeben, anzugeben.
- 14.5 Für die Festsetzungen ist Formblatt 1 (Anlage 1 zur EigV) zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Änderung der Festsetzungen im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes. Hierbei sind nach Absatz 4 Satz 2 die bisherigen Beträge, die Änderungsbeträge und die sich daraus ergebenden neuen Festsetzungen aufzuführen.
- 14.6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist nicht mehr Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes. Über seine Höhe ist in Anwendung des § 86 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 BbgKVerf möglichst zeitgleich, aber außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsplanes ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, der der Kommunalaufsichtsbehörde nur noch unverzüglich anzuzeigen ist. Zu beachten ist allerdings, dass bei Eigenbetrieben von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft übergangsweise noch nach den Grundsätzen des kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen, dieser Beschluss in Anwendung des insoweit für diese Gemeinde befristet weiter geltenden § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

Eine Änderung des Beschlusses über den Höchstbetrag des Kassenkredites zieht nicht die Notwendigkeit nach sich, einen Nachtragswirtschaftsplan zu erlassen.

- 14.7 Nach Absatz 2 sind dem Wirtschaftsplan folgende pflichtige Anlagen beizufügen:
  - Vorbericht (§ 14 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe a bis c)

 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. Formblatt 3 Teil A – Anlage 3 zur EigV)

- Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde auswirken (§ 17 Abs. 2 i.V.m. Formblatt 3 Teil B – Anlage 3 zur EigV)
- Stellenübersicht (§ 18)
- Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen, die innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72 Abs. 2BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2) mit den im Finanzplan aufgeführten Beträgen verbunden sind, einschließlich der Darstellung deren geplanter Finanzierung und der finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre (vgl. hierzu Anlage 1)
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und der im Vergleich davon tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- 14.8 Dem Vorbericht kommt nach der neuen Eigenbetriebsverordnung eine stärkere Bedeutung zu, sowohl mit Blick auf die Steuerung und Kontrolle des Eigenbetriebes und seiner wirtschaftlichen Entwicklung durch die Gemeindevertretung als auch im Hinblick auf die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen (§ 74 Abs. 2 BbgKVerf). Der von der Werkleitung zu erstellende Vorbericht muss daher einen hinreichenden Überblick über die aktuelle Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage geben. Für die Erstellung des Vorberichtes schreibt die Verordnung bewusst kein Formblatt vor, da viele der geforderten Darstellungen und Angaben in erläuternder Textform abzugeben sein werden.
- 14.9 Bei der Erstellung des Vorberichtes ist insoweit Folgendes zu berücksichtigen:
- 14.9.1 Pflichtig darzustellen im Vorbericht ist nach § 14 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe a) der aktuelle Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage des Eigenbetriebes. Zudem hat sich die Werkleitung im Vorbericht zu den sich ergebenden Chancen und wesentlichen Risiken in der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes zu äußern. Hierbei muss zumindest auf den mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanungszeitraum nach § 72 Abs. 2 BbgKVerf, welcher über § 86 Abs. 2 BbgKVerf auch für Eigenbetriebe entsprechende Anwendung findet, abgestellt werden. Soweit darüber zeitlich hinausgehende Tendenzen erkennbar sind, müssen diese mit angegeben werden.

Seite 30 Ministerium des Innern

14.9.2 Ebenso pflichtig darzustellen ist der Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität des Eigenbetriebes. Hierbei ist gesondert und ausdrücklich auch der Stand und die bisherige Entwicklung der Inanspruchnahme und auch der Rückzahlung von Liquiditätskrediten (Kassenkrediten) und Kontokorrent-Verbindlichkeiten (Überziehungsrahmen auf Konten des Eigenbetriebes - Bankkontokorrent) darzustellen. Diese Angabe dient einer Einschätzung der finanziellen Situation und Entwicklung des Eigenbetriebes und wird – zusammen mit der Aufstellung der Investitionsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 (die eine Darstellung der beabsichtigen Finanzierung der Investitionen mit umfassen muss) und der Übersicht der bereits genehmigten und davon in Anspruch genommenen Investitionskredite (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) – künftig eine wesentliche Grundlage für die kommunalaufsichtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite darstellen.

- 14.9.3 Ebenso anzugeben ist unter Berücksichtigung der Vorschriften von § 11 Abs. 5 bis 7 die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses.
- 14.10 Zur Darstellung der Struktur der vorgesehenen Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) kann das Formblatt in Anlage 1 verwendet werden. Die jeweiligen Positionen sind den Anforderungen des Eigenbetriebes anzupassen. Bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig (Sparte) ist das Formblatt für jede der nach § 15 Abs. 1 Satz i.V.m. § 24 Abs. 3 EigV im Erfolgsübersichtsplan ausgewiesene Sparte separat auszufüllen.
- In der Übersicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 ist anzugeben, in welchem Umfang in den letzten beiden Vorjahren genehmigte Gesamtbeträge für Investitionskredite tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Dabei ist die Gesamtsumme der genehmigten Investitionskredite und die Gesamtsumme des tatsächlichen Inanspruchnahmestandes anzugeben. Kreditermächtigungen gelten nach § 74 Abs. 3 BbgKVerf bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieses Wirtschaftsplanes. Somit können die Kredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr noch nicht benötigt werden, ohne erneute Veranschlagung im nächsten Jahr aufgenommen werden. Die Übertragbarkeit der Kreditermächtigung auf das folgende Jahr dient der notwendigen Flexibilität der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes. Ein noch nicht verbrauchter Teilbetrag der genehmigten Kreditermächtigung des Vorjahres darf daher im Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das zu betrachtende Planwirtschaftsjahr nicht erneut veranschlagt werden. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 5 dient insoweit der Vermeidung von kommunalaufsichtlichen Doppelgenehmigungen für Kreditteilbeträge.

Seite 31 Ministerium des Innern

14.12 Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen. Soweit ein Werksausschuss gebildet wurde, soll diesem Gelegenheit gegeben werden, vor dem Beschluss des Wirtschaftsplanes durch die Gemeindevertretung dieser gegenüber Stellung zu nehmen. In den Fällen des § 8 Abs. 5 soll der Hauptausschuss Stellung zu dem Entwurf des Wirtschaftsplanes nehmen. Nach dem Beschluss des Wirtschaftsplanes durch die Gemeindevertretung ist der Wirtschaftsplan – anders als der Jahresabschluss – nicht von der Werkleitung, sondern vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt datiert auf der Festsetzungsseite (vgl. Formblatt 1 – Anlage 1 zur EigV). Sodann erfolgt die Vorlage des Wirtschaftsplanes bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Auch im Falle des § 28 ist der Wirtschaftsplan erst nach seiner Unterzeichnung bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, da ihm – trotz Festlegung der Verbandsumlagen – nicht die Rechtsqualität einer Satzung zukommt.

- 14.13 Der Wirtschaftsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bekanntmachung. Soweit der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile enthält, darf die Bekanntmachung erst nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgenommen werden. Obgleich der Wirtschaftsplan wie eine Satzung der Gemeinde nach den in der Hauptsatzung dafür enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen ist, stellt der Wirtschaftsplan keine Satzung dar. Nach § 14 Abs. 3 Satz 3 kann auf die öffentliche Bekanntmachung von Erfolgsplan, Finanzplan und die Bekanntmachung der in § 14 Abs. 2 genannten Anlagen ganz oder teilweise verzichtet werden, so dass im Einzelfall die Bekanntmachung der Festsetzungen (Formblatt 1, Anlage 1 Zur EigV) ausreichend ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der Werkleitung. Wird von der eingeschränkten öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch gemacht, ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den gesamten Wirtschaftsplan nehmen kann.
- 14.14 Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Gemeinde, für den nach § 86 Abs. 2 BbgKVerf bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend gelten. Nicht erfasst von § 86 Abs. 2 BbgKVerf wird § 69 BbgKVerf über die vorläufige Haushaltsführung. Insoweit ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen wird, um die Arbeitsfähigkeit des Eigenbetriebes aufrecht zu erhalten.
- 14.15 Mit der Regelung in Absatz 4 wird der Gemeindevertretung die Entscheidung darüber eröffnet, ob außer der Gewinnabführung unter Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt weitere Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

14.15.1 Über die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Art die genannten freien Finanzierungsmittel dem Haushalt der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden sollen, also über die Frage eines entsprechenden Planansatzes, hat die Gemeindevertretung ausdrücklich bereits im Stadium der Planung zu entscheiden, da es sich um eine für die gesamte Gemeindewirtschaft wichtige Maßnahme handelt. Über den Vollzug des Planansatzes ist im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses zu befinden.

14.15.2 In Absatz 5 wird deutlich herausgestellt, dass das Sondervermögen trotz seiner Sonderstellung ein Teil der Gemeindewirtschaft ist. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes hat somit regelmäßig Auswirkungen auf die Gemeindewirtschaft, worauf die Gemeindevertretung in jedem Einzelfall zu achten hat. Die Vertretung muss daher auch über die Verwendung der freien Finanzierungsmittel des Eigenbetriebes entscheiden. Bei den von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben und der Reihenfolge ihrer Erledigung muss die Gemeindevertretung das gesamte kommunale Geschehen unter Einschluss der Eigenbetriebe berücksichtigen. Eine ausschließlich isolierte Betrachtung der Eigenbetriebe wird der Gesamtverantwortung der Gemeinde nicht gerecht. In der Gemeindevertretung wird die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der Frage, ob eine kommunale Aufgabe im Gemeindehaushalt oder durch einen Eigenbetrieb erfüllt wird, über die Prioritäten gemeindlicher Aufgabenerfüllung zu entscheiden.

14.15.3. Soweit derzeit freie Finanzierungsmittel aus dem Eigenbetrieb entnommen werden, ist jedoch gleichzeitig festzulegen, wie haushaltsrechtlich mit der in der Zukunft liegenden "Forderung" des Eigenbetriebes gegenüber seiner Trägerkommune, die sich zwangsläufig bei einer Neu- oder Ersatzinvestition beispielsweise am Ende des Abschreibungszeitraums ergeben kann, umgegangen werden soll. Hierzu ist dem Finanzplan des Eigenbetriebes eine Übersicht über unabweisbare Forderungen gegen Haushalte der Gemeinde (im Falle des § 28 gegen die Gesamtheit der Haushalte aller Verbandsmitglieder) in künftigen Jahren beizufügen, die alljährlich fortgeschrieben wird und mindestens 8 auf das Wirtschaftsjahr folgende Kalenderjahre umfassen muss. Die haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Ansammlung von Mitteln in der allgemeinen Rücklage der Gemeinde ergibt sich spätestens dann, wenn die zukünftige Belastung im Finanzplanungszeitraums erkennbar ist.

#### 15. Zu § 15 Erfolgsplan

15.1 Für die Gliederung des Erfolgsplans ist das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt 5 – Anlage 5 zur EigV) anzuwenden, wobei eine wei-

tergehende Gliederung durchaus zulässig ist und zweckmäßig sein kann. Der von Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen nach § 24 Abs. 3 daneben zu erstellende Erfolgsübersichtsplan, der die gesonderte Betrachtung einzelner Betriebszweige ermöglicht, ist wie die Erfolgsübersicht (Formblatt 6 – Anlage 6 zur EigV) zu gliedern.

- Nach § 15 Abs. 1 muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Erträge und Aufwendungen können als auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundete Werte von 1000 Euro (T-EUR) angegeben werden. Auf die Rundung ist durch Angabe des Begriffes "T-Euro" in den Kopfspalten des Formblattes 6 hinzuweisen.
- 15.3. Den voraussehbaren Ertrags- und Aufwandspositionen des Planwirtschaftsjahres sind zum Vergleich die Zahlen des Erfolgsplanes des noch laufenden Wirtschaftsjahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen vorherigen Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Zudem sind nach § 15 Abs. 2 diese Ertrags- und Aufwandspositionen auch für die 3 auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre darzustellen. Ergänzt durch die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des bereits abgelaufenen Jahres stellt dies auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung des § 72 Abs. 1 BbgKVerf ab, welcher nach § 86 Abs. 2 BbgKVerf auch für Eigenbetriebe anzuwenden ist.
- 15.4 Bei der Ausführung des Erfolgsplans auftretende Abweichungen von den Planansätzen sind unerheblich, solange sie den Erfolg nicht gefährden. Die Unterrichtungspflicht besteht nur bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen. Mehraufwendungen, die nicht unabweisbar sind, sind zustimmungsbedürftig.

#### 16. Zu § 16 Finanzplan

- 16.1 Der in § 16 geregelte Finanzplan entspricht in seinen Grundzügen dem doppischen Finanzhaushalt nach § 5 KomHKV und dem für Unternehmen geltenden Empfehlungen des Deutschen Standardisierungsrates für eine Kapitalflussrechnung (DRS 2). Ziel des Finanzplanes ist es, Transparenz über die im Laufe des Wirtschaftsjahres geplanten Zahlungsmittelströme im Eigenbetrieb in seiner Gesamtheit zu erhalten.
- 16.2. Der Finanzplan des Eigenbetriebes ist anders als der doppische Finanzhaushalt der Gemeinde nach KomHKV nicht nach Produktrahmen zu glie-

Seite 34 Ministerium des Innern

dern. Er gibt vielmehr die Mittelzu- und Mittelabflüsse (Cash Flow) aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes in seiner Gesamtheit wieder. Lediglich bei Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen (Sparten) soll eine Finanzplanübersicht erstellt werden, in der die Positionen nach Betriebszweigen getrennt aufzuführen sind. Aus der Formulierung "soll" in § 16 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch erkennbar, dass – insbesondere für kleinere Eigenbetriebe oder das Bestehen wirtschaftlich nicht bedeutsamer Sparten innerhalb des Eigenbetriebes – Ausnahmen möglich sein sollen. Der Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht ist durch die Gemeindevertretung in der Betriebssatzung oder durch einfachen Beschluss festzulegen. Wird eine Finanzplanübersicht erstellt, so ist in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 Satz 2 zumindest zwischen ertragsteuerpflichtigen und nicht ertragsteuerpflichtigen Sparten zu trennen.

- 16.3 Der Finanzplan dient auf der Basis des Erfolgsplanes der Beurteilung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Im Finanzplan werden die Herkunft und die Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt. Der Finanzplan ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie den konzeptionellen Regeln für die Aufstellung von Kapitalflussrechnungen aufzustellen. Insbesondere muss sie den allgemeinen Grundsätzen wie Richtigkeit und Willkürfreiheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wesentlichkeit genügen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die einzelnen Finanzpläne der unterschiedlichen Geschäftsjahre vergleichbar sind.
- Für den Finanzplan ist Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigV) zu verwenden. Eine weitere Untergliederung ist zulässig, so dass der Finanzplan den Bedürfnissen des jeweiligen Eigenbetriebes angepasst werden kann. Den prognostizierten entsprechenden Positionen des Planwirtschaftsjahres sind zum Vergleich die Zahlen des Finanzplanes des noch laufenden Wirtschaftsjahres und die abgerundeten Zahlen der Finanzrechnung des abgelaufenen vorherigen Wirtschaftsjahres anzugeben (§ 16 Abs. 1 Satz 2). Bei erstmaliger Einführung des Finanzplanes ist hier in den entsprechenden Spalten "O" anzugeben. Zudem sind nach § 16 Abs. 2 diese Positionen auch für die drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre darzustellen. Ergänzt durch die Zahlen der Finanzrechung des bereits abgelaufenen Jahres stellt dies auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des § 72 Abs. 1 BbgKVerf ab, welcher nach § 86 Abs. 2 BbgKVerf auch für Eigenbetriebe anzuwenden ist.
- 16.5 Statt dem "Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten" (Position 1 des Finanzplanes) kann vereinfacht das voraussichtliche Jahresergebnis aus dem Erfolgsplan dann herangezogen werden, wenn die Erfahrung zeigt, dass Vorgän-

ge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und ungewöhnlich in ihrer Art sind, in der Vergangenheit kaum einen Einfluss auf das Jahresergebnis des Eigenbetriebes hatten.

- 16.6 Der "Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit" (Position 10 des Finanzplanes) besteht aus Finanzmittelbewegungen, die mit den geplanten Umsatzerlösen zusammenhängen. An dieser Stelle kann festgestellt werden, ob der Eigenbetrieb in der Lage ist, die laufenden Liquiditätsabflüsse durch Liquiditätszuflüsse in diesem Bereich zu decken. Mittelbewegungen im Bereich der Investitionstätigkeit, die saldiert ihren Ausdruck in der Position 22 "Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit" finden, konkretisieren das Vermögen des Eigenbetriebes, durch die erfolgten Investitionen mit den vorhandenen Mitteln Einnahmeüberschüsse in künftigen Jahren zu erwirtschaften.
- 16.7 Die Behandlung von Investitionszuschüssen, Beiträgen und Baukostenzuschüssen im Finanzplan soll der vom Eigenbetrieb gewählten Variante der Bilanzierung dieser Zuschüsse gemäß § 23 Abs. 1 und 3 EigV entsprechen. So besteht für den hoheitlich arbeitenden Eigenbetrieb gemäß § 23 Abs. 3 die Pflicht zur Einstellung dieser Zuschüsse in einen passiven Sonderposten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend mit der Wertentwicklung bzw. den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Diese Vorgänge sind im Finanzplan vergleichbar zu erfassen. Eine Eintragung in "Einzahlungen aus Investitionszuwendungen" (Position 11 des Finanzplanes) welche im Übrigen auch für Beiträge und Baukostenzuschüsse zu verwenden ist erfolgt in diesem Fall nicht.

Dienen Zuschüsse jedoch ganz oder teilweise einem Betriebszweig, auf den die ertragssteuerlichen Bestimmungen Anwendung finden, können nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EigV die Regelungen des § 23 Abs. 2 bis 4 herangezogen werden, soweit dies steuerlich anerkannt ist. Werden aufgrund dieses Wahlrechts keine Sonderposten für Investitionszuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse gebildet, sind die betreffenden Zuschüsse lediglich in der Position 11 des Finanzplanes zu erfassen.

- 16.8 Die Vorgänge aus der Außenfinanzierung des Eigenbetriebes wirken sich auf die Mittelzu- und -abflüsse aus der Finanzierungstätigkeit (Position 35 des Finanzplanes) aus.
- 16.9 Grundsätzlich soll der sich aus der Verrechnung der "Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln" (Position 39) mit dem voraussichtlichen Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (Position 40) ergebende vor-

aussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln am Ende der Periode (Position 41) zu einem ausgeglichenen Ergebnis oder zu einem positiven Wert führen. Negative Zahlungsmittelbestände am Ende der Periode (Position 41) sind aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 nicht zulässig. Aus diesem Grund sollte der erforderliche planmäßige Zuschuss der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes (Betriebskostenzuschuss) unter Berücksichtigung etwa notwendiger Kassenkredite im Rahmen eines Finanzplanentwurfes ermittelt werden, bevor der eigentliche Finanzplan im Zuge der Erstellung des Wirtschaftsplanes erarbeitet wird. Dies gilt im Falle des § 28 entsprechend für die Ermittlung des Finanzbedarfes eines Zweckverbandes, welcher über Verbandsumlagen geltend gemacht wird.

# 17. Zu § 17 Darstellung von Verpflichtungsermächtigungen und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde

- 17.1 Die aus Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 73 Abs. 1 BbgKVerf im Planwirtschaftsjahr und künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen sind in einer Übersicht nach Formblatt 3 Teil A (Anlage 3 zur EigV) auszuweisen und den im Finanzplan enthaltenen Kreditaufnahmen gegenüberzustellen. Eine Trennung nach Betriebszweigen (Sparten) ist nicht erforderlich.
- 17.2 Die Darstellung hat in der Regel mit dem Planwirtschaftsjahr zu beginnen. Sie hat mit früheren Wirtschaftsjahren zu beginnen, wenn hier Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden, aus deren Inanspruchnahme zumindest im Planwirtschaftsjahr noch Auszahlungen fällig werden.
- 17.3 Die Darstellung umfasst mindestens den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 72 BbgKVerf, welcher auch für den Erfolgsplan und den Finanzplan des Eigenbetriebes Anwendung findet. Sie ist auf weitere, nachfolgende Jahre auszudehnen, wenn die Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinausgehen. Bei langfristigen Vertragsgestaltungen über mehr als 5 Jahre kann eine aggregierte Form der Darstellung für den Zeitraum nach Ende des zweiten auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes folgenden Wirtschaftsjahrs verwandt werden. Dabei ist das Jahr der Beendigung der Auszahlungen anzugeben.
- 17.4 Die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (im Fall des § 28 auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckver-

bandes) auswirken, sind in einer Übersicht nach Formblatt 3 Teil B (Anlage 3 zur EigV) zusammengefasst darzustellen. Eine Trennung nach Betriebszweigen (Sparten) ist nicht erforderlich. Die Darstellung dient der Abbildung der Finanzbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Trägergemeinde (im Falle des § 28 zwischen Zweckverband und Mitgliedsgemeinden).

# 18. Zu § 18 Stellenübersicht

- 18.1 Die Stellenübersicht muss sämtliche Stellen im Eigenbetrieb enthalten, wobei für jeden nicht nur vorübergehend Beschäftigten eine Stelle auszuweisen ist.
- 18.2 Die Gliederung der Stellenübersicht soll in analoger Anwendung des Musters 5.19 der Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23.04.2008, S. 939, 1070 ff.) erfolgen.

# 19. Zu § 19 Buchführung und Kostenrechnung

- 19.1 Nach Absatz 1 Satz 1 führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen. Der Hinweis auf die handelsrechtlichen Grundsätze macht ergänzt durch die weiteren Regelungen des § 19 deutlich, dass hinsichtlich der Buchführung und Kostenrechnung die entsprechenden Vorschriften für die Gemeinden in der KomHKV, welche in einzelnen Detailfragen von den für Unternehmen der Wirtschaft geltenden handelsrechtlichen Regelungen und Grundsätzen z.T. abweichen, für Eigenbetriebe keine Anwendung finden. Die Regelungen des § 19 der Eigenbetriebsverordnung gehen als speziellere und abschließende Norm den Vorschriften der KomHKV bezogen auf Eigenbetriebe insoweit vor.
- 19.2 Die Buchführung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Für die Aufbewahrung der Unterlagen findet § 257 des Handelsgesetzbuches mit der Einschränkung Anwendung, dass die Bestimmungen des § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches über Form und Fristen der Aufbewahrung nur für Handelsbriefe gelten. Form und Fristen der Aufbewahrung für die übrigen Unterlagen richtet sich wie auch für entsprechende Unterlagen der Ge-

meinde - nach den Aufbewahrungsgrundsätzen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung.

19.3 Soweit die durch den Eigenbetrieb zu erfüllende Aufgabe in der Praxis bereits zur Erstellung von Einheitskontenrahmen geführt hat, sind diese grundsätzlich anzuwenden.

19.4 Auch die gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe können auf eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Kostenrechnung nicht verzichten. Es sollte daher jährlich eine Kostenrechnung erstellt werden.

19.5 Für Eigenbetriebe, deren Aufgabenstellung keinen Betrieb gewerblicher Art beinhalten, kann nach § 34 Abs. 2 in der Betriebssatzung ohne kommunalaufsichtliche Genehmigung bestimmt werden, dass anstelle der §§ 19, 23 EigV die entsprechenden Bestimmungen der KomHKV Anwendung finden. Insoweit findet eine Bewertung und Bilanzierung nach den Vorschriften für den doppischen Haushalt statt. Die Form der Gestaltung des Wirtschaftsplanes oder der Bestandteile des Jahresabschlusses ist hiervon jedoch nicht betroffen.

#### 20. Zu § 20 Unterjährige Berichtspflichten

Für die in § 20 normierte Berichtspflicht ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Auch wenn die Form der Unterrichtung einer örtlichen Regelung überlassen bleibt und näher in der Betriebssatzung geregelt werden könnte, sollte allerdings generell auch für die Zwischenberichte die Anlage 5 - Formblatt 5 (Gewinn- und Verlustrechnung nach § 24. Abs. 1 EigV) verwendet werden. Um eine zeitgleiche Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebes im Vergleich zu anderen Wirtschaftsjahren vornehmen zu können, sollte Anlage 5 - Formblatt 5 mit Spalten für weitere Wirtschaftsjahre ergänzt werden.

# 21. Zu § 21 Jahresabschluss und Lagebericht

21.1 Unabhängig von der Größe des Eigenbetriebes ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses trifft die Werkleitung. Ist keine gesonderte Werkleitung bestellt (§ 4 Absatz 1 Satz 2), so trifft die Pflicht den Hauptverwaltungsbeamten oder den von ihm zur Wahrnehmung der Werkleitungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Seite 39 Ministerium des Innern

21.2 Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und durch alle Werkleiter datiert handschriftlich zu unterzeichnen. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 2 ist der Jahresabschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. Soweit der Hauptverwaltungsbeamte einen Bediensteten der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Werkleitungsaufgaben betraut hat, ist der Jahresabschluss durch den beauftragten Bediensteten und zusätzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen.

- 21.3 Zum Jahresabschluss gehören neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die Finanzrechnung und der Anhang als Bestandteile des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss ist entsprechend den in Absatz 1 genannten Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Näheres zur Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung, zur Finanzrechnung und zum Anhang regeln die §§ 22 bis 26 der Verordnung.
- 21.4 Die in Absatz 1 normierte entsprechende Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften wie auch die Einzelvorschriften der §§ 22 bis 26 sollen zu einer möglichst einheitlichen Darstellungsweise und damit zu einer besseren Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse beitragen. Die Einzelvorschriften schreiben unmittelbar oder mittelbar Formblätter für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und die Finanzrechnungsübersicht vor und schließen darüber hinaus einige Wahlrechte hinsichtlich der Darstellung im Jahresabschluss aus. Die Formblätter sind an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angepasst.
- 21.5 Für den nach Absatz 2 aufzustellenden Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuches sinngemäß, soweit die Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält oder die Angaben nicht im Anhang zu machen sind. Zusätzlich ist analog den Angaben beim Beteiligungsbericht (§ 61 Satz 3 Nummer 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung) im Lagebericht auf die Finanzund Leistungsbeziehungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb (im Fall des § 28 die Finanzbeziehungen zwischen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern) einzugehen. Die Regelung dient der Darstellung insbesondere der relevanten Finanzbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Trägergemeinde. Er kann daher auf die exemplarisch in der Vorschrift genannten Finanzbeziehungen beschränkt werden. Eine Darstellung von tatsächlichen Leistungsbeziehungen (betriebliche Leistung) ist im eigenbetriebsrechtlichen Sinne nicht erforderlich. Der Lagebericht ist nicht Bestandteil, sondern Anlage des Jahresabschlusses.

21.6. Die bei Vorliegen von mehreren Betriebszweigen (Sparten) nach § 24 Abs. 3 zu erstellende Erfolgsübersicht und eine ggf. nach § 25 Abs. 3 erstellte Finanzrechnungsübersicht sind keine Bestandteile und auch keine (bei der Jahresabschlussprüfung zwingend zu betrachtenden) Anlagen des Jahresabschlusses. Sie sind jedoch nach Absatz 3 Satz 2 zeitgleich mit dem Jahresabschluss zu erstellen und diesem zur Information des Hauptverwaltungsbeamten (Absatz 3 Satz 3) und vor allem zur Information der Gemeindevertretung und auch der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 33 Absatz 2 Satz 2) beizulegen.

#### 22. Zu § 22 Bilanz

- Das zu verwendende Formblatt 4 (Anlage 4 zur EigV) für die Bilanz ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebes als kommunalrechtlich gebundenes Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit aus dem handelsrechtlichen Bilanzierungsschema entwickelt worden. Das Formblatt sieht eine tiefe Gliederung des Sachanlagevermögens vor und weist gesonderte Posten für die Forderungen an die Gemeinde, Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Ertragszuschüsse aus. Bei der Erstellung der Bilanz ist insbesondere auch zu beachten, dass nach § 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung die §§ 268 Abs. 1 bis 3, 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie 272 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden.
- 22.2 Die Entwicklung des Anlagevermögens ist nur im Anlagennachweis darzustellen, § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, der auch eine Darstellung in der Bilanz zulässt, findet keine Anwendung. Ebenso ist die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen nicht in der Bilanz, sondern nur im Lagebericht darzustellen.
- 22.3 Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet worden ist, sind nach der Fußnote 5 zum Formblatt im Anhang anzugeben. Die Möglichkeit nach § 273 Satz 2 des Handelsgesetzbuches, diese stattdessen in der Bilanz anzugeben, wird damit ausgeschlossen.
- 22.4 Der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als oder bis zu einem Jahr bei jedem einzelnen Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht den Anforderungen des § 268 Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches.
- 22.5 Nach § 265 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches ist zu jedem Posten der Bilanz der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben.

# 23. Zu § 23 Behandlung von Zuschüssen

- 23.1 Die in Absatz 1 normierte Anwendungspflicht der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 für Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse gilt nur für diejenigen Eigenbetriebe und Sparten von Eigenbetrieben, die keinen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG (z.B. Abwasserentsorgung) darstellen. Für die Eigenbetriebe, die ganz oder teilweise einen Betrieb gewerblicher Art zum Gegenstand haben, ist die Anwendung der Vorschriften der Absätze 2 4 jedoch freiwillig. Dies gilt im Falle des § 28 für nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände bzw. deren Betriebszweige entsprechend. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die eigenbetriebsrechtliche Behandlung der in diesem Bereich vereinnahmten Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse jeweils im Einklang mit den steuerrechtlichen Regelungen bzw. der durch die Finanzbehörden anerkannten Praxis vorzunehmen.
- 23.2 Nach Absatz 2 sind diejenigen Zuschüsse, die der Kapitalstärkung des Eigenbetriebes dienen, dem Eigenkapital zuzuführen. Dies betrifft auch Zuschüsse nach § 11 Abs. 7 Satz 1 EigV, die also zum Ausgleich von liquiditätswirksamen Verlusten beim Eigenbetrieb dienen. In Anbetracht der mit der Neuregelung der EigV vorgenommenen Orientierung am Zweck des Zuschusses wurde die bisherige Regelungsfiktion gestrichen, wonach alle Zuschüsse der öffentlichen Hand als Kapitalzuschüsse anzusehen sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt. Allerdings wird eine Trennung nach der Herkunft der Mittel bzw. nach dem Zuschussgeber nunmehr in Absatz 2 generell nicht mehr vorgenommen, so dass auch z.B. Zuschüsse, die ein Eigenbetrieb (bzw. eine Gemeinde für Ihren Eigenbetrieb) zur Stärkung seiner Liquidität aus Landesmitteln abschließend erhält, nach Absatz 1 ins Eigenkapital zu buchen sind. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich auch Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen handelsrechtlich der Kapitalstärkung dienen und damit die Orientierung am Zweck des Zuschusses durchbrochen werden könnte, bestimmt Absatz 2 zudem, dass die Zuführung eines der Kapitalstärkung dienenden Zuschusses zum Eigenkapital nur zulässig ist, soweit die Absätze 3 und 4 nicht etwas anderes bestimmen.
- 23.3 Der Absatz 3 trifft insgesamt Bestimmungen zur bilanziellen Behandlung von Zuschüssen, die der Eigenbetrieb bzw. die Gemeinde für ihren Eigenbetrieb (in den Fällen des § 28: der Eigenbetrieb) für Investitionszuschüsse erhält, sowie für Beiträge (z.B. nach § 8 KAG) und Baukostenzuschüsse (z.B. nach § 9 AVB-WasserV). Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass Investitionszuschüsse sowie die Beiträge und Baukostenzuschüsse zu passivieren und in einem Sonderposten auszuweisen sind, welcher anhand der Wertentwicklung des bezuschussten einzelnen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist. Dies entspricht

der bilanziellen Behandlung dieser Investitionszuschüsse im doppischen Gemeindehaushalt nach KomHKV.

Für den Fall, dass eine unmittelbare Zurechnung zu einem Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, bestimmt Satz 3, dass der Sonderposten jährlich mit einem Prozentsatz aufzulösen ist, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entsprechen soll. Auf die bisher in § 23 Abs. 3 EigV (alte Fassung) enthaltene Möglichkeit, eine Auflösung mit dem pauschalen Satz von jährlich 5 Prozent vorzunehmen, ist mit Blick auf die z.T. sehr weite Spreizung der üblichen Nutzungsdauer des in den Eigenbetrieben Gebrauch findenden Vermögens verzichtet worden. Insoweit wird nunmehr eine für die Betrachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes erforderliche und näher an der tatsächlichen Vermögensnutzung orientierte ertragswirksame Auflösung erreicht.

In Absatz 4 ist die Behandlung bestimmter Zuschüsse im Erfolgsplan bzw. 23.4 in der Gewinn- und Verlustrechnung normiert. Da der Eigenbetrieb im Auftrag der Gemeinde zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Daseinsvorsorge tätig wird, stellen nach Satz 1 im Wirtschaftsplan eingestellte Zahlungen der Gemeinde für die laufenden Betriebskosten des Eigenbetriebes – auch, soweit sie nicht als Leistungsentgelte im Sinne des § 11 Abs. 3 EigV gekennzeichnet worden sind – Erträge des laufenden Wirtschaftsjahrs dar und sind entsprechend im Erfolgsplan zu verbuchen. Aufgrund der in Satz 1 verwandten, offenen Formulierung "Zuschüsse der öffentlichen Hand" sind jedoch auch darüber hinaus alle weiteren Betriebskostenzuschüsse aller Stellen der öffentlichen Hand als Erträge im laufenden Wirtschaftsjahr zu buchen. Als Erträge gelten nach Satz 2 ebenso diejenigen Zuschüsse, die der Eigenbetrieb (unabhängig davon, ob der Zuschuss von der Gemeinde oder einer anderen Stelle der öffentlichen Hand gegeben wird) zum Ausgleich der über den Liquiditätsfehlbetrag hinausgehenden Verluste im Sinne des § 11 Abs. 7 Satz 2 EigV erhält.

# 24. Zu § 24 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

24.1 Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist Formblatt 5 (Anlage 5 zur EigV) zu verwenden. Das Formblatt entspricht weitgehend dem handelsrechtlichen Gliederungsschema nach dem Gesamtkostenverfahren. Eine Aufstellung der Gewinnund Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches ist nicht zugelassen. Satz 2 erlaubt eine weitere (ergänzende) Gliederung des Formblattes. Soweit es die Eigenart des Betrie-

bes bedingt (z.B. Abfallbeseitigung), kann von der Gliederung des Formblattes 6 auch abgewichen werden.

- 24.2 Abschreibungen sind im Formblatt 5 generell in Anlagevermögen und Umlaufvermögen getrennt aufgeführt, wobei die außerplanmäßigen und steuerlichen Sonderabschreibungen in "Davon-Posten" erscheinen. Erträge aus Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil und Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil sind ebenfalls als "Davon-Posten" auszuweisen, so dass die Möglichkeiten nach § 277 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches oder § 281 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuches, diese Angaben statt dessen im Anhang zu machen, nicht gegeben sind. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Abschreibungen nach § 254 des Handelsgesetzbuches ist es aber auch möglich, nach § 281 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches zu verfahren und diese in den Sonderposten mit Rücklagenanteil einzustellen.
- 24.3 Nach § 265 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches ist zu jedem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben.
- 24.4 Von Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig ist neben der Gewinn- und Verlustrechnung eine Erfolgsübersicht zu erstellen, um insbesondere den Gemeindeorganen und dem Eigenbetrieb selbst die gesonderte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebszweige zu ermöglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung allein gestattet keinen Überblick darüber, in welchen Betriebszweigen die ausgewiesenen Aufwendungen angefallen sind und in welcher Weise sich das Betriebsergebnis der einzelnen Betriebszweige auf das Jahresergebnis ausgewirkt hat. Die Erfolgsübersicht ist nach Formblatt 6 (Anlage 6 zur EigV) zu gliedern; eine weitere Untergliederung ist zulässig. Die Erfolgsübersicht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, gehört aber zu den von der Verordnung vorgeschriebenen Abschlussunterlagen. Steuerliche Wirkungen gehen von der eigenbetriebsrechtlichen Erfolgsübersicht nicht aus. Die einschränkenderen Vorschriften des § 4 Abs. 6 KStG zur Zusammenfassung mehrerer Sparten mit dem Ziel des steuerlichen Querverbundes bleiben von den Vorschriften der EigV unberührt.
- 24.5 Das Formblatt 6 schreibt eine Aufteilung der Angaben in den Zeilen 17 bis 20 auf die einzelnen Betriebszweige nicht vor, da nach § 277 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches unter dem Posten "Außerordentliche Erträge" und "Außerordentliche Aufwendungen" nur Erträge und Aufwendungen auszuweisen sind, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen.

# 25. Zu § 25 Finanzrechnung

- Die Finanzrechung ist das Gegenstück zu dem im Wirtschaftsplan zuvor prognostizierten Finanzplanes. Mit ihr wird letztlich über die Darstellung der Mittelzu- und Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes der tatsächliche Finanzmittelstand zum Ende des Wirtschaftsjahres dargestellt. Die Finanzrechung ist wie der Finanzplan zu gliedern, so dass das Formblatt 2 (Anlage 2 Zur EigV) Anwendung findet. Insoweit wird insgesamt ein Plan-Ist-Vergleich ermöglicht. Abweichend vom Finanzplan ist in der Finanzrechnung jedoch lediglich eine Darstellung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr erforderlich. Auf die Darstellung der beiden vorherigen und der drei nachfolgenden Wirtschaftsjahre kann verzichtet werden.
- Die Erstellung einer nach Sparten geordneten Finanzrechnungsübersicht muss nur erfolgen, soweit nach § 16 Abs. 4 eine Finanzplanübersicht tatsächlich erstellt wurde oder zu erstellen war (vgl. hierzu Nr. 16.2). Soweit eine Finanzrechnungsübersicht erstellt wird, ist diese aus Gründen der Vergleichbarkeit wie die Finanzplanübersicht zu gliedern. Es muss also insoweit zumindest eine Trennung von ertragsteuerpflichtigen und nicht ertragsteuerpflichtigen Sparten durchgeführt werden.
- 25.3 Die Finanzrechungsübersicht ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses, ist aber dem Jahresabschluss zur zusätzlichen Information des Hauptverwaltungsbeamten (§ 21 Abs. 3 Satz 3), der Gemeindevertretung (§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 33 Abs. 1) und der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 2) beizufügen.

#### 26. Zu § 26 Anhang, Anlagennachweis

- 26.1 Der Anhang dient der Erläuterung der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung. Der Anlagennachweis ist Bestandteil des Anhangs und damit Teil des Jahresabschlusses.
- 26.2 Die Bestimmungen des § 285 Nr. 8 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. Die danach zu machenden Angaben betreffen das Umsatzkostenverfahren, das nach Formblatt 4, das die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren vorsieht, nicht zugelassen ist.

26.3 Die nach § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches eröffneten Möglichkeiten zum Unterlassen von Angaben gelten nicht für Eigenbetriebe, da an diese als öffentliche Unternehmen erhöhte Transparenzanforderungen gestellt werden.

- Im Formblatt 7 (Anlage 7 zur EigV) werden in Anlehnung an § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches auch die Umbuchungen gesondert sowie in Anlehnung an § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches der Restbuchwert des Vorjahres ausgewiesen. In den Spalten 13 und 14 erfolgen die Angaben nicht in "Euro ( $\epsilon$ )", sondern in "vom Hundert" (v.H.).
- Nach der Fußnote 1 in Formblatt 7 und § 26 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz haben alle Eigenbetriebe das Anlagevermögen nach dem Schema des Formblattes 8 zu gruppieren. Dies gilt nach § 26 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz jedoch nur, solange der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt. Eigenbetriebe, die z.B. weder Versorgungs- noch Verkehrsbetriebe sind, haben hiernach die Möglichkeit, in sinngemäßer Anwendung des Formblattes 8 zu gliedern. Auch für Eigenbetriebe, die die Abwasserbeseitigung oder die Abfallbeseitigung zum Gegenstand haben, kann insoweit vom Formblatt abgewichen und der Anlagenachweis wie bisher gegliedert werden. Die Gruppierung des Vermögens im Anlagennachweis folgt der Gliederung in der Bilanz. Die Entwicklung der Finanzanlagen im Anlagennachweis ist darzustellen.

#### 27. Zu § 27 Pflicht zur Jahresabschlussprüfung

- 27.1 Der § 27 wiederholt die an sich bereits in § 106 BbgKVerf normierte Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Eigenbetriebe (Jahresabschlussprüfung) und gestaltet diese inhaltlich aus.
- Zuständig für die Prüfung ist grundsätzlich die in § 105 Abs. 3 BbgKVerf normierte Prüfungsbehörde (vgl. §106 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Die Prüfungsbehörde kann sich hierzu jedoch eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen (vgl. § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Bestellung eines vereidigten Buchprüfers scheidet aus. Für den Fall, dass die Prüfungsbehörde beabsichtigt, von der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gebrauch zu machen, besitzt die Gemeinde nach § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf ein Vorschlagsrecht, dem im Regelfall gefolgt werden soll. Die Ausübung dieses Vorschlagsrechtes sollte mit Blick auf den späteren Entlastungsbeschluss nach § 7 Nr. 5 stets durch ein Beschlussorgan des Eigenbetriebes (Gemeindevertretung, Werksausschuss) und nicht allein durch

die Werkleitung oder den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen. Die Ausübung des Wahlrechts zwingt die Prüfungsbehörde indes nicht, die Prüfung selbst, also ohne Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durchzuführen.

- 27.3 Die Prüfungsbehörde kann nach § 106 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf auch zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst beauftragt. Auf Nr. 29.1 wird hingewiesen.
- 27.4 Die in Absatz 3 aufgeführten Ausschlussgründe sind abschließend.
- 27.5 Unabhängig von den Regelungen nach § 106 BbgKVerf unterliegen die Eigenbetriebe nach § 102 Abs. 1 der örtlichen und nach § 105 Abs. 1 BbgKVerf der überörtlichen Prüfung.

#### 28. Zu § 28 Anwendung auf Jahresabschlüsse von Zweckverbänden

- 28.1 Die Regelungen des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg lassen es zu, dass Zweckverbände in ihrer Verbandssatzung bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die entsprechenden Bestimmungen für Eigenbetriebe (§§ 10 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung) entsprechende Anwendung finden. Für diese Zweckverbände finden nach § 28 der Verordnung auch die Bestimmungen des Abschnittes 3 der Verordnung (§§ 27 bis 33) entsprechend Anwendung.
- 28.2 Ebenso finden nach § 96 Abs. 1 Nr. 4. BbgKVerf die Vorschriften des Abschnittes 3 der Verordnung auf die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte von kleinen Kapitalgesellschaften der Gemeinde Anwendung, soweit die Gesellschaftssatzung bzw. der Gesellschaftsvertrag dieses vorsehen (zur Pflicht einer solchen Regelung und Übergangsfristen für Eigengesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde vgl. § 96 Abs. 2 BbgKVerf). Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben bedeutet indes nicht, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften eine Prüfung durch die Prüfungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer erfolgt. Vielmehr hat die Gesellschaft den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfergesellschaft selbst zu bestimmen und zu beauftragen. Die Anwendungsanalogie bezieht sich insoweit lediglich auf die Pflicht zur Prüfung an sich, die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 3, den Prüfungsgegenstand nach § 30 und den Inhalt des Prüfungsergebnisses nach § 32 Abs. 1.

Darüber hinaus ist in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 der Fragenkatalog nach § 53 HGrG zu beantworten und nach § 33 der Verordnung der geprüfte Jahresabschluss der kleinen Kapitalgesellschaft festzustellen und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

# 29. Zu § 29 Abschlussprüfer

- 29.1 Soweit die Gemeinde gemäß Absatz 1 Satz 2 nach Zulassung durch die Prüfungsbehörde den Abschlussprüfer selbst bestellt, hat sie die Prüfungsbehörde über den Abschluss des Prüfungsvertrages und dessen Inhalt zu unterrichten. Für den Vertrag über die Vornahme der Jahresabschlussprüfung ist das vom Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Innern mit Rundschreiben vom 13. Mai 2009 herausgegebene Muster zu verwenden.
- 29.2 Weder § 106 BbgKVerf noch die Bestimmungen der EigV enthalten eine Verpflichtung, die Person des Wirtschaftsprüfers nach Ablauf einer bestimmten Frist (z.B. 3 oder 5 Jahre) zu wechseln. Allerdings erscheint es mit Blick auf die Vermeidung von Prüfungsroutinen zweckmäßig, sowohl seitens der Prüfungsbehörde als auch seitens der vorschlagenden Gemeinde einen solchen Prüferwechsel zu erwägen.
- 29.3 Es erscheint zweckmäßig, vor der Beauftragung neben den Ausschlussgründen auch zu prüfen, ob der zu beauftragende Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügt.
- 29.4 Das in Absatz 4 enthaltene ausschließliche Recht der Prüfungsbehörde, den Abschlussprüfer abzuberufen, findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen die Gemeinden nach Absatz. 1 Satz 2 den Abschlussprüfer selbst bestellt hat.

#### 30. Zu § 30 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

30.1 Prüfungsgegenstand ist – neben den in § 106 Abs. 1 BbgKVerf genannten Kriterien – über § 32 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung auch die eingehende und sorgfältige Beantwortung des Fragenkataloges aus § 53 HGrG. Hinzu können Prüfungskriterien aus anderen Gesetzen in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung des Eigenbetriebes treten.

30.2 Die spartenorientierte Erfolgsübersicht (§ 24 Abs. 3 EigV) und spartenorientierte Finanzrechnungsübersicht (§ 25 Abs. 3 EigV) sind in die Prüfung mit einzubeziehen, obgleich sie nicht Bestandteil des Jahresabschlusses sind

#### 31. Zu § 31 Prüfungsverfahren

- Die in Absatz 1 enthaltenen Verpflichtungen sollen ermöglichen, die Prüfung frühzeitig, zügig und unterbrechungsfrei durchführen zu können. Die Werkleitung hat der Prüfungsbehörde bzw. dem beauftragten Abschlussprüfer die Prüfungsbereitschaft so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Jahresabschlussprüfung binnen 9 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (§ 31 Abs. 6) abgeschlossen und das gemäß § 83 BbgKVerf geregelte Verfahren für die Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Gesamtabschlusses der Gemeinde eingehalten werden kann. Kann mit der Prüfung nicht so rechtzeitig begonnen werden, dass ihr Abschluss bis zu der in § 31 Abs. 6 geregelten Frist erfolgen wird oder wird während der Prüfung erkannt, dass diese nicht termingerecht abgeschlossen werden kann, so soll die Prüfungsbehörde die Trägergemeinde (im Fall des § 28 den Eigenbetrieb und seine Mitgliedsgemeinden) sowie die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe unterrichten.
- 31.2 Im Zuge der Novellierung der Verordnung ist die vormals in § 5 Abs. 7 Satz 2 JapV enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenregelung für die Jahresabschlussprüfung des Ministers des Innern ersatzlos weggefallen. Unabhängig hiervon wird bereits seit 2007 durch das Ministerium des Innern keine Empfehlung mehr für die Höhe der Stundensätze für die Jahresabschlussprüfung in Form von jährlichen Runderlassen herausgegeben. Die bisher als Grundlage für die jährlichen Runderlasse dienende Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und den Innenressorts der Bundesländern war im Jahr 2007durch die Wirtschaftsprüferkammer einseitig aufgekündigt worden. Der Wegfall der jährlichen Runderlasse zu den Stundensätzen bei der Jahresabschlussprüfung hat zu keinem generellen Anstieg der Prüfungsgebühren geführt, zumal die dort angegebenen Stundensätze nur empfehlenden Charakter hatten und lediglich eine Orientierung für eine "Nichtbeanstandungsgrenze" seitens der Prüfungsbehörden darstellten. Allein die Höhe der Gebühren sollte für die Vergabe eines Prüfauftrages aber nur eingeschränkt ausschlaggebend sein, da letztlich der Qualität der Prüfungsleistung ein wesentlich höheres Gewicht bei der Entscheidung beizumessen ist. In der Praxis werden zudem oftmals Festbeträge vereinbart. Zu beachten dabei ist jedoch, dass nach § 27 Abs. 2 der "Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers" solch ein Pauschalhonorar grundsätzlich nur

dann vereinbart werden darf, wenn es angemessen ist und wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.

# 32. Zu § 32 Prüfungsergebnis

- 32.1 Absatz 1 bestimmt die Pflicht des bestellten Abschlussprüfers, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Bedient sich die Prüfungsbehörde keines Wirtschaftsprüfers oder keiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat sie selbst den schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses zu erstellen.
- 32.2 Für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 findet insbesondere der Prüfungsstandard PS 450 des Institutes der Wirtschaftsprüfer Anwendung, soweit dies mit § 106 BbgKVerf und den Vorschriften der Verordnung vereinbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Prüfungsbehörde sich nicht eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

# 33. Zu § 33 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung, Bekanntmachung

- 33.1 Zum Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und dem separat davon zu fassenden Beschluss über die Entlastung der Werkleitung vgl. Nr. 7.1.5 und Nr. 7.1.6.
- 33.2 Der Gemeindevertretung ist vom Hauptverwaltungsbeamten bei dem Beschluss nach § 7 Nr. 4 der geprüfte Jahresabschluss selbst einschließlich aller Anlagen und der etwaigen Erfolgsübersicht und der Finanzrechnungsübersicht, der schriftliche Prüfbericht (§ 32 Abs. 1) und der schriftliche Vermerk des Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung (Bestätigungsvermerk, § 32 Abs. 3) vorzulegen.

#### 33.2 Der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach Absatz 2

- der geprüfte Jahresabschluss einschließlich Lagebericht;
- der Prüfbericht des Abschlussprüfers und
- der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers (Bestätigungsvermerk)

vorzulegen. Gleichzeitig ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung (§ 7 Nr. 4 EigV) nachzuweisen. Zudem sind der Kommunalaufsichtsbehörde der Inhalt des Beschlusses über die Entlastung der Werkleitung mitzuteilen und die Erfolgsübersicht (soweit nach § 24 Abs. 3 zu erstellen) und die Finanzrechnungsübersicht (soweit nach § 25 Abs. 3 zu erstellen) anzuzeigen. Der Nachweis bzw. die Mitteilung der Beschlüsse im Sinne des § 7 Nr. 4 und 5 kann durch Übersendung eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift erfolgen. Die Anzeige der Erfolgsübersicht und der Finanzrechnungsübersicht hat durch Beifügung dieser Übersichten zum Jahresabschluss zu erfolgen.

#### 34. Zu § 34 Ausnahmen, Befreiungen

- 34.1 Die Regelungen des § 34 dienen insgesamt der Flexibilisierung des Eigenbetriebes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei ist zwischen der letztlich als Experimentalvorschrift zu verstehenden und kommunalaufsichtlich genehmigungspflichtigen Befreiung von Einzelvorschriften der EigV nach Absatz 1 sowie der ebenso genehmigungspflichtigen Befreiung von der Jahresabschlussprüfungspflicht nach Absatz 3 einerseits und der nicht genehmigungspflichtigen Möglichkeit nach Absatz 2, für bestimmte Eigenbetriebe anstelle der Buchführungsvorschrift des § 19 und der Bilanzierungsvorschrift des § 23 die entsprechenden Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung anzuwenden, zu unterscheiden.
- Obgleich die Vorschrift einen weiten Ermessensspielraum für die Kommunalaufsicht bietet, soll von Absatz 1 eher vorsichtig Gebrauch gemacht werden. Die Befreiung von einzelnen Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 der Verordnung bedarf eines Antrages der Gemeinde bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, in dem die Vorschriften, von denen befreit werden soll, der inhaltliche Umfang der Befreiung und der Grund des Antrages hinreichend konkret anzugeben ist. Das Einhalten der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ist durch die Gemeinde nachzuweisen. Eine Befreiung ist stets befristet zu erteilen. Sie kann stets widerrufen werden, soweit z.B. erkennbar wird, dass eine geordnete Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes oder eine gesetzmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Eigenbetriebes durch die Befreiung nicht mehr gesichert ist. Eine Verlängerung einer erteilten Befreiung ist nur auf Antrag der Gemeinde möglich. Die Verbindung von Befreiungen mit Nebenbestimmungen ist zulässig.
- 34.3 Von Regelungen, die sich bereits unmittelbar aus § 93 BbgKVerf ergeben (z.B. Erlass einer Betriebssatzung, Führung des Eigenbetriebes durch den Haupt-

verwaltungsbeamten bzw. einen von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeinde, soweit keine Werkleitung bestellt wird, etc.) können keine Befreiungen auf Basis des Absatzes 1 erteilt werden. Auch Befreiungen, die insgesamt zu einem nicht mehr hinnehmbaren Verstoß gegen § 86 Abs. 2 BbgKVerf führen (z.B. gänzliche Abschaffung eines Wirtschaftsplanes), können Befreiungen nach Absatz 1 nicht erteilt werden.

- 34.4 Unterhält ein Eigenbetrieb keinen Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes und ist er damit nicht ertragsteuerpflichtig, kann in der Betriebssatzung bestimmt werden, dass anstelle der §§ 19 und 23 EigV die entsprechenden Buchführungs-, Bewertungs- und Zuschussbilanzierungsregelungen der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Anwendung finden. Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.
- 34.5 Soll von der nach Absatz 2 gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist zu beachten, dass
  - eine Wahrnehmung nur dann zulässig ist, wenn im gesamten Eigenbetrieb kein Betrieb gewerblicher Art vorhanden ist. Eine nur teilweise Wahrnehmung des Absatzes 2 nur für bestimmte Betriebszweige (Sparten) des Eigenbetriebes ist unzulässig.
  - nur bei den Vorschriften von § 19 und § 23 eine ersatzweise Anwendung der inhaltlich entsprechenden Regelungen der Kommunalen Haushaltsund Kassenverordnung zulässig ist. Form und Inhalt von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss bleiben also in jedem Fall unberührt.
- 34.6 Absatz 3 bietet die Möglichkeit, Eigenbetriebe und im Fall des § 28 nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung zu befreien. Die Befreiung kann nur auf Antrag erfolgen. Sie setzt voraus, dass bei dem entsprechenden Eigenbetrieb die in Absatz 3 Satz 1 genannten drei Tatbestände zusammen vorliegen.
- 34.7 Anders als Befreiungen nach Absatz 1 ist die Befreiung von der Jahresabschlussprüfungspflicht nach Absatz 3 aufgrund der dortigen Kann-Vorschrift in Satz 2 nicht zwingend zeitlich zu befristen. Allerdings sollte von zeitlich unbefristeten Befreiungen von der Jahresabschlussprüfungspflicht nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse des Eigenbetriebes und im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Befreiung sollte regelmäßig mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass der Kommunalaufsichtsbehörde für die befreiten Jahre je-

weils zeitnah die Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung über die Prüfung des Eigenbetriebes vorzulegen sind.

# 35. Zu § 35 Übergangsbestimmungen

35.1 Die in § 35 Abs. 1 enthaltene Übergangsbestimmung trifft – hinsichtlich der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung – im Falle des § 28 auch auf die nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbände zu. Die Pflicht, eine Betriebssatzung zu erlassen und diese demgemäß nach Absatz 2 bis 30. September 2009 an die Vorschriften der neuen Eigenbetriebsverordnung anzupassen, trifft Zweckverbände nur dann, wenn sie einen gesonderten Eigenbetrieb gegründet haben.

Zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmung des Absatzes 1 wird auf Ziff. 36.3 und 36.4 zu § 36 EigV hingewiesen.

- 35.2 Nach der Übergangsbestimmung des Absatzes 2 kommen die Regelungen des § 23 zur Behandlung von Zuschüssen nur für solche Zuschüsse, Beiträge und Baukostenzuschüsse zur Anwendung, die der Eigenbetrieb in dem auf das In-Kraft-Treten der Verordnung folgenden Wirtschaftsjahr (in der Regel: ab 01.01.2010) erhält. Damit wird vermieden, dass die Neuregelung des § 23 zu Umbuchungspflichten bereits in der Vergangenheit erhaltener Zuschüsse führt. Die bilanzielle Behandlung dieser in der Vergangenheit erhaltenen Zuschüsse kann und sollte insoweit in der begonnenen Weise weitergeführt werden.
- 35.3 Absatz 3 hat lediglich Klarstellungsfunktion, welche Vorschriften auf gesetzlicher Ebene grundsätzlich für den Eigenbetrieb einer Gemeinde Anwendung finden, die ihre Haushaltswirtschaft übergangsweise noch nach den Grundsätzen des kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führt. Auswirkungen auf Form, Inhalt und Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften hat dies indes nicht. Auf Nr. 14.6. zu § 14 EigV wird hingewiesen.

#### 36. Zu § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

36.1 Die neue Eigenbetriebsverordnung ist am 28. April 2009 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt traten die bisherige Eigenbetriebsverordnung, die Jahresabschlussprüfungsverordnung und die Werksausschuß-Benennungsverfahrens-Verordnung außer Kraft und sind daher nicht mehr anzuwenden.

- 36.2 Für erst am oder nach dem 28. April 2009 gegründete Eigenbetriebe gilt die neue Eigenbetriebsverordnung von Beginn an unmittelbar und in vollem Umfang. § 35 Abs. 3 ist ggf. zu beachten.
- 36.3 Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits bestehende Eigenbetriebe trifft § 36 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 jedoch Übergangsbestimmungen. Diese Eigenbetriebe müssen:
  - ihre Wirtschaftsführung und ihre Rechnungslegung erst zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres an die Bestimmungen des Abschnittes 2 der neuen Verordnung (§§ 10 26) anpassen. Bis dahin (längstens bis zum Ende des bei Inkrafttreten der Verordnung laufenden Wirtschaftsjahres) bleiben für diese Eigenbetriebe die bisherigen Regelungen des Abschnittes 2 der alten Eigenbetriebserordnung nach § 36 Abs. 2 in Kraft. Für die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2010 finden jedoch einheitlich die Vorschriften der neuen Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
  - die Vorschriften der neuen Verordnung über die Rechtsgrundlagen, den Aufbau und die Verwaltung des Eigenbetriebes (§§ 1-9) spätestens mit Inkrafttreten nach § 35 Abs. 1 an die neuen Regelungen anzupassenden Betriebssatzung anwenden. Bis dahin (längstens jedoch bis zum 30. September 2009) bleiben für diese Eigenbetriebe die Vorschriften der §§ 1 – 9 der alten Eigenbetriebsverordnung in Kraft.
- 36.4. Für Inhalt, Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses des bei Inkrafttreten der Verordnung laufenden Wirtschaftsjahres (im Regelfall das Wirtschaftsjahr 2009, was am 31.12.2009 endet) gelten bereits die neuen Vorschriften der Verordnung. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 ist insoweit z.B. erstmalig auch eine Finanzrechnung zu erstellen. Bei dieser erstmaligen Aufstellung der Finanzrechnung sind analog den Ausführungen zum erstmaligen Aufstellen eines Finanzplanes in Nr. 3 in den Spalten für die vorherigen Wirtschaftsjahre die Positionen der Finanzrechnung mit der Zahl "O" anzugeben.

Im Auftrag

gez.

i.V. Dr. Grünewald

Keseberg

# Anlage 1 – Muster 1 - Finanzierungsstruktur

Darstellung der Struktur der vorgesehenen Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebes ...... der Gemeinde...... im Finanzierungszeitraum 20... bis 20...

<u>Übersicht</u> 1 über die im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung beabsichtigten Investitionen und deren geplanter Finanzierung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 EigV für den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 20					
Wirtschaftsjahr	20	20	20	20	20
Investitionen (in € / T€)  - Maßnahme 1 - Maßnahme 2 - Maßnahme 3					
Gesamtbetrag der zu finanzierenden Investitionen (Mittelverwendung)	>				
Finanzierungsart (in €/ T€)					
<ul> <li>Investitionszuschüsse (§ 23 Abs. 3 EigV) der Gemeinde</li> <li>andere Zuweisungen der Gemeinde</li> <li>Eigenmittel des Eigenbetriebes in Form von</li> <li>Kreditaufnahmen</li> <li>andere Eigenmittel des Eigenbetriebes</li> <li></li> </ul>					
Gesamtbetrag der Mittel zur Finanzierung der Investitionen (Mittelherkunft)					

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig (Sparte) ist die Übersicht für jede der nach § 15 Abs. 1 Satz i.V.m. § 24 Abs. 3 EigV ausgewiesenen Sparten separat auszufüllen.